

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang Geographie mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ (B. A.) oder „Bachelor of Science“ (B. Sc.) vom 3. Juni 2019

Genehmigt vom Präsidium am 23. Juli 2019

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 3. Juni 2019 die folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 23. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)
- § 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

- § 31 Modulprüfungen (RO: § 33)
- § 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)
- § 33 Klausurarbeiten (RO: § 35)
- § 34 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)
- § 35 Portfolio (RO: § 37)
- § 36 Projektarbeiten (RO: § 38)
- § 37 Bachelorarbeit (RO: § 40)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)
- § 39 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)
- § 40 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- § 41 Wechsel von Studienschwerpunkten (RO: § 45)
- § 42 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)
- § 43 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 44 Prüfungszeugnis (RO: § 48)
- § 45 Bachelorurkunde (RO: § 49)
- § 46 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 47 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)
- § 48 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)
- § 49 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

- § 50 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)

Anlagen:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Liste der Import- und Exportmodule

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl., S. 482)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2017 (GVBl., S. 18, ber. S. 45)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 (UniReport vom 11. Juli 2014), zuletzt geändert am 25. Mai 2016 (UniReport vom 28. Juni 2016)

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen für den Bachelorstudiengang Geographie mit den Studienschwerpunkten „Humangeographie“ (Studienabschluss Bachelor of Arts, B. A.) und „Physische Geographie“ (Studienabschluss Bachelor of Science, B. Sc.). Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Geographie einschließlich der Bachelorarbeit bilden die Bachelorprüfung.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 11 Geowissenschaften/Geographie den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B. A. (Studienschwerpunkt „Humangeographie“) oder Bachelor of Science, abgekürzt als B. Sc. (Studienschwerpunkt „Physische Geographie“).

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Geographie beträgt sechs Semester. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind gemäß § 13 Abs. 3 180 Kreditpunkte – nachfolgend CP – zu erreichen.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Der Fachbereich 11 Geowissenschaften/Geographie stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

(2) Ein Auslandsstudium/Auslandaufenthalt wird im vierten oder fünften Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität angerechnet zu werden.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Die Geographie ist die wissenschaftliche Disziplin der Erdoberfläche in ihrer räumlichen Differenzierung und ihrer physischen Beschaffenheit sowie als Raum menschlichen Lebens und Handelns. Sie befasst sich mit den natürlichen und gesellschaftlichen Strukturen und Prozessen, die sowohl die physische Umwelt als auch die Raumbezogenheit gesellschaftlichen Zusammenlebens strukturieren und gestalten. Neben der Beschreibung und Erklärung dieser Prozesse umfasst die Geographie auch spezifische Methoden der Analyse und Darstellung wie die Kartographie, Fernerkundung und Geographische Informationssysteme (GIS). Innerhalb der Geographie haben sich die Humangeographie und die Physische Geographie zu relativ eigenständigen Zweigen der Fachdisziplin mit unterschiedlichen Fragestellungen und Methoden herausgebildet. Beide Zweige arbeiten bei der Lösung zahlreicher Fragestellungen eng zusammen, z. B. bei Fragen der Geoökologie, der Energiewirtschaft oder der nachhaltigen regionalen Entwicklung.

Die Humangeographie befasst sich mit der Struktur und Dynamik von Gesellschaften und Ökonomien und der Raumbezogenheit menschlichen Handelns. Sie ist eine theoriegeleitete Erfahrungswissenschaft, die in verschiedenen Arbeitsfeldern unterschiedliche Aspekte gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse untersucht. Die Sozialgeographie beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Raum und Gesellschaft. Dabei betrachtet sie nicht nur die geographischen Muster sozialer Interaktionen wie z. B. Migration, sondern interessiert sich vor allem für das „Geographiemachen“ menschlichen Handelns. Soziale Interessengruppen erheben eigene Nutzungsansprüche und verfolgen Ziele der Raumaneignung. Aufgrund des prägenden Einflusses der menschlichen Gesellschaft auf die natürliche und soziale Umwelt gewinnen die Strategien, Politiken und Konflikte der sozialen Konstruktion von Raum eine besondere Bedeutung. Die Wirtschaftsgeographie widmet sich der Analyse und Erklärung der räumlichen Ordnung der Wirtschaft und deren Wandel in einzel- und regionalwirtschaftlicher Perspektive. Dabei werden die Standortstruktur von Unternehmen, die Wirtschaftsstruktur von Regionen, deren Verflechtungen untereinander sowie ihre Dynamik analysiert und erklärt. Ihre Perspektive umfasst das Zusammenwirken verschiedener geographischer Maßstabsebenen, d. h. der lokalen, regionalen, nationalen und globalen Ebene. Zur Erklärung regionaler wirtschaftlicher Entwicklung und der Entwicklung von Unternehmensstrukturen werden sowohl Strategien und Entscheidungen von Unternehmen und politischen Akteuren als auch gesellschaftliche Strukturen herangezogen. Die Stadtgeographie konzentriert sich auf die spezifische Organisation von Wirtschaft und Gesellschaft in Städten und Stadtregionen. Städte bilden heute die wichtigste Form gesellschaftlichen Zusammenlebens. In ihnen verdichten sich aktuelle soziale und ökonomische Entwicklungen in besonderer Weise; hier bündeln sich lokale und globale Austauschprozesse. Zu den Aufgaben der Stadtgeographie gehört neben der Analyse städtischer Entwicklung auch die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die städtische Planung. In ihren Teilgebieten arbeitet die Humangeographie eng mit anderen Disziplinen wie den Wirtschaftswissenschaften, der Soziologie, Politologie, Ethnologie und Anthropologie zusammen. Ferner ergeben sich vielfältige Arbeitsbezüge mit der Physischen Geographie, z. B. in der Erforschung von Ansätzen nachhaltiger regionaler Entwicklung, der Nutzung natürlicher Ressourcen in Wertschöpfungsprozessen oder geeigneten Politiken im Umgang mit Tourismus und der Nutzung von Flächen (z. B. Altlasten, Schwerindustrie).

Die Physische Geographie beschäftigt sich mit der Struktur und Dynamik der physischen Umwelt. Diese ist das Produkt eines komplexen Wirkungsgefüges, in dem die Geofaktoren Relief, Gestein, Boden, Klima, Wasser, Vegetation und Fauna durch vielfältige Prozesse miteinander verknüpft sind. Das Zusammenspiel von Energie- und

Stoffflüssen bedingt eine Differenzierung naturräumlicher Zustände und ihrer Entwicklungsdynamik. Die Analyse des geofaktoriellen Beziehungsgefüges unter Einbeziehung der Interaktionen von Mensch und Umwelt sowie die qualitativen und quantitativen Veränderungen terrestrischer Geoökosysteme in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sind Forschungsgegenstand der Physischen Geographie bzw. ihrer Teildisziplinen Geomorphologie, Bodengeographie, Klimageographie, Hydrogeographie und Biogeographie. Die Teilbereiche sind untereinander eng vernetzt und verfügen über Verbindungen zu entsprechenden Fachwissenschaften wie Geologie, Bodenkunde oder Meteorologie. Durch die Berücksichtigung der Mensch-Umwelt-Interaktionen ergeben sich ferner Anknüpfungspunkte zur Humangeographie (s. o.). Die Fragestellungen, die mit dem spezifischen methodischen Instrumentarium der einzelnen Disziplinen bearbeitet werden, umfassen u. a. die vergangene und zukünftige Landschaftsentwicklung, Bodendegradation, Probleme der Verunreinigung von Boden und Gewässern, Verlust der Biodiversität, Ursachen von „Naturkatastrophen“ sowie Möglichkeiten der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen. Damit wird in besonderer Weise den gesellschaftlich relevanten Problemen des Globalen Wandels Rechnung getragen.

(2) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Grundausbildung im Fach Geographie. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, sich fachwissenschaftliche Informationen selbstständig zu erschließen und sie zu strukturieren sowie ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf unterschiedliche Problemstellungen anzuwenden. Zusätzlich zu den Kenntnissen in den geographischen Teilgebieten (Humangeographie, Physische Geographie, Methodik der Geographie) werden auch Kenntnisse aus benachbarten Fächern (Nebenfachbereich) sowie in berufsbezogenen Schlüsselqualifikationen vermittelt.

(3) Im Bachelorstudiengang Geographie werden den Studierenden Kenntnisse vermittelt, die sie für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Geographie und verwandter Disziplinen befähigen. Nach erfolgreicher Beendigung des Bachelorstudiums haben die Absolventinnen und Absolventen eine international anerkannte Berufsqualifikation erlangt, die es ihnen ermöglicht, wissenschaftliche Methoden der Geographie in verschiedenen Aufgabefeldern der Praxis anzuwenden. Folgende Kompetenzen und Fähigkeiten sollen erworben werden:

- Verständnis für die Bearbeitung geographischer Problemstellungen in Wissenschaft und Praxis;
- Erfassung komplexer Zusammenhänge aktueller Gesellschaft-Raum- und Gesellschaft-Umwelt-Verhältnisse;
- Erarbeitung wissenschaftlicher Sachverhalte sowie eigene Erstellung wissenschaftlicher Texte und deren Präsentation unter Einbeziehung aktueller Medientechniken;
- Kritische Hinterfragung und Überprüfung von auf Alltagswissen basierender Argumentation auf ihren wissenschaftlichen Inhalt;
- Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Studien sowie Beurteilung von Studien anderer Wissenschaftler*innen;
- Teamarbeit, Gestaltung und Moderation von Diskussionsprozessen sowie Verknüpfung geographischer Fragestellungen mit Fragestellungen anderer Disziplinen;
- Erlernen fachspezifischer und allgemeiner Fremdsprachenkenntnisse durch Lektüre internationaler Standardliteratur, durch Begegnungen mit internationalen Wissenschaftler*innen und ggfs. durch Berufspraktika im Ausland.

(4) Das erfolgreiche Studium schafft Voraussetzungen für die berufliche Tätigkeit in Bundes- und Landesämtern und anderen Fachbehörden sowie in Ingenieur- oder Planungsbüros, Beratungsunternehmen oder Versicherungen. Bei physisch-geographischer Ausrichtung (B. Sc.) liegen die Tätigkeitsfelder in den Bereichen Boden- und Naturschutz, Landschaftsplanung, Landnutzungsplanung, Umweltschutz und Umweltplanung, Ressourcenplanung, Geomanagement oder beim Aufbau sowie der Umsetzung von Umweltmanagement- und Umweltcontrollingsystemen. Bei humangeographischer Ausrichtung (B. A.) sind es die Bereiche Marktforschung, strategische

Unternehmensplanung, Tourismus, Standortplanung, Immobilienwirtschaft, Verkehrsplanung, Unternehmens- und Personalberatung, Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung oder Tätigkeiten in Bauwesen, Raumordnung und Landesplanung. Übergreifend erschließen sich Tätigkeitsfelder bei verschiedenen Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen oder neue Medien wie Internet), in der Öffentlichkeitsarbeit, bei Verlagen (z. B. Entwicklung von Multimedia-Produkten) und Redaktionen, in der EDV und Informationstechnologie sowie in der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

(1) In den Bachelorstudiengang Geographie kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Geographie noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 22 Abs. 1 a) und b) vorzulegen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:

- a) das Abiturzeugnis (letzte Zeugnisnote oder Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre mindestens „ausreichend“ bzw. 5 Punkte);
- b) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in Englisch (letzte Zeugnisnote oder Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre mindestens „ausreichend“ bzw. 5 Punkte);
- c) Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe I;
- d) Nachweis über einen internet-basierten TOEFL-Test iBT, Score von mindestens 43;
- e) Nachweis über einen IELTS-Test, Score von mindestens 4.0 oder
- f) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Bachelorstudiengang müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe C1 (DSH-2) vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(4) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang eine Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 29, 30 vorzulegen.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 22 geregelt.

(6) Sofern für den Bachelorstudiengang Geographie aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Bachelorstudiengang Geographie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Der Bachelorstudiengang Geographie wird mit zwei Studienschwerpunkten angeboten: „Humangeographie“ und „Physische Geographie“. Er gliedert sich in einen für beide Studienschwerpunkte gemeinsamen Basisabschnitt (1. und 2. Semester) und in den jeweiligen schwerpunktspezifischen Vertiefungsabschnitt (3. bis 6. Semester). Im Vertiefungsabschnitt erfolgt die fachliche Profilierung im gewählten Studienschwerpunkt.

Zur Wahl des Studienschwerpunkts ab dem 3. Semester müssen sich die Studierenden bis spätestens zum 25. Juni ihres 2. Studienseesters beim Prüfungsamt für den Studienschwerpunkt „Humangeographie“ mit dem Abschluss B. A. Geographie oder „Physische Geographie“ mit dem Abschluss B. Sc. Geographie anmelden. Der Prüfungsausschuss teilt die Studierenden nach Maßgabe ihrer Wahl dem jeweiligen Schwerpunkt zu. Sollten bei der Wahl des Studienabschlusses längerfristig Ungleichverteilungen auftreten, die die Kapazitäten der Humangeographie oder der Physischen Geographie übersteigen, kann der Prüfungsausschuss die Aufnahme in einen Studienschwerpunkt begrenzen. In diesem Fall sind die Studierenden mit den besten Noten im ersten Studienjahr zu bevorzugen; dabei werden für den Studienschwerpunkt „Humangeographie“ die Noten der Module B2c, B2d und B4 als Bewertungskriterium herangezogen und für den Studienschwerpunkt „Physische Geographie“ die Noten der Module B2a, B2b und B5.

Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss ist ein späterer Wechsel des Studienschwerpunktes möglich. Bei einem Wechsel darf keine der im ehemaligen Schwerpunkt abgelegten Modulprüfungen endgültig nicht bestanden sein.

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind; darunter die Bachelorarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind. Im Studienschwerpunkt „Humangeographie“ sind 17 Pflichtmodule (B1-B5, BA1-BA5, BA7-BA9), ein Wahlpflichtmodul (BA6a oder BA6b) sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 CP im Nebenfachbereich erfolgreich abzuschließen. Im Studienschwerpunkt „Physische Geographie“ sind 17 Pflichtmodule (B1-B5, BSc1-BSc3, BSc5-BSc9), ein Wahlpflichtmodul (BSc4a, BSc4b oder BSc4c) sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 27-28 CP im Nebenfachbereich erfolgreich abzuschließen. Der Umfang des Nebenfachbereichs im Schwerpunkt „Physische Geographie“ ist abhängig vom Umfang des Pflichtmoduls BSc2; die Summe von BSc2 und Nebenfachmodulen muss 40 CP ergeben.

Nach vorheriger Absprache mit der jeweiligen Studienfachberatung (Humangeographie oder Physische Geographie) können in Anhang 3 nicht aufgeführte Module der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder anderer Hochschulen als Importmodule im Nebenfachbereich zugelassen werden. Ebenfalls nach vorheriger Absprache können extra-curriculare strukturierte Elemente (z. B. Sprachkurse, Schlüsselkompetenz-Workshops) und nicht-strukturiertes zusätzliches Engagement (z. B. hochschulpolitische Betätigung, fachspezifisches Engagement etc.) im Umfang von max. 9 CP im Nebenfachbereich angerechnet werden. Damit können im Nebenfachbereich Optionalmodule im Sinne von § 11 Abs. 6 RO eingebracht werden. Der Gesamtumfang der anrechenbaren, nicht in Anhang 3 aufgeführten optionalen Leistungen beträgt 15 CP.

(4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP ergibt sich für den Bachelorstudiengang Geographie folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)
Basisbereich	PF	56
Modul B1: Einführung in die Geographie	PF	10
Modul B2a: Grundlagen der Geographie: Physische Geographie I	PF	4
Modul B2b: Grundlagen der Geographie: Physische Geographie II	PF	4
Modul B2c: Grundlagen der Geographie: Geographische Stadtforschung	PF	4
Modul B2d: Grundlagen der Geographie: Wirtschaftsgeographie	PF	4
Modul B3a: Methoden der Geographie: Kartographie	PF	6
Modul B3b: Methoden der Geographie: Statistische Verfahren	PF	6
Modul B4: Praxisfelder der Humangeographie	PF	8
Modul B5: Vertiefung Physische Geographie	PF	10
Schwerpunktbereich	PF	124
<i>Schwerpunkt „Humangeographie“</i>		
Modul BA1: Vertiefung Humangeographie I	PF	8
Modul BA2: Frankfurter Kolloquium zur Humangeographie	PF	8
Modul BA3: Projekt I – Quantitative Verfahren in der Humangeographie	PF	16
Modul BA4: Internationale Metropolregionen	PF	8
Modul BA5: Projekt II – Qualitative Verfahren in der Humangeographie	PF	12
Modul BA6a: Vertiefung Humangeographie II	WP	8
Modul BA6b: Projekt III – GIS in der Humangeographie	WP	8
Modul BA7: Qualifizierung und Berufspraxis	PF	12
Modul BA8: Mentoring/Tutoring	PF	6
Modul BA9: Abschlussmodul	PF	16
Module im Nebenfachbereich	WP	30
<i>Schwerpunkt „Physische Geographie“</i>		
Modul BSc1: Geoinformation und Fernerkundung	PF	8
Modul BSc2: Naturwissenschaftliche Grundlagen	PF	12-13*
Modul BSc3: Geomorphologie	PF	14
Modul BSc4a: Hydrogeographie	WP	10
Modul BSc4b: Bodengeographie	WP	10
Modul BSc4c: Biogeographie	WP	10
Modul BSc5: Umweltplanung	PF	6
Modul BSc6: Berufspraxis	PF	12
Modul BSc7: Projekt – Angewandte Physische Geographie	PF	12
Modul BSc8: Professionalisierung	PF	10
Modul BSc9: Bachelorarbeit	PF	12
Module im Nebenfachbereich	WP	27-28*
Summe		180

* Die Summe von BSc2 und Nebenfachmodulen im Schwerpunkt Physische Geographie muss 40 CP ergeben.

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16(2) findet Anwendung.

Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 16(2) ist zu beachten.

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung geregelt.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelorstudiengangs Geographie nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

(1) Sofern Module des Bachelorstudiengangs Geographie aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“), unterliegen sie den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage 3 aufgeführt. Änderungen werden rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss auf der studiengangsbezogenen Webseite (www.geostud.de; vgl. § 16 Abs. 2 hinterlegt).

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 (RO).

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Bachelorstudiengang Geographie ist in beiden Studienschwerpunkten jeweils ein internes Praxismodul („Humangeographie“: BA4, „Physische Geographie“ BSc3) vorgesehen, dass (u. a.) in Form von (Projekt-)Seminartagen vor Ort durchgeführt wird.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Geographie ist in beiden Studienschwerpunkten jeweils ein externes Praxismodul („Humangeographie“: BA7, „Physische Geographie“ BSc6) in Form eines Seminars zur Berufspraxis und eines Berufspraktikums vorgesehen. Das Modul wird nicht mit einer Prüfungsleistung, sondern nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit Studienleistungen abgeschlossen, deren Ergebnis nicht in die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung eingeht. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

Das Berufspraktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Es hat einen Umfang von mind. 8 Wochen (Vollzeit, ca. 40 h/Woche), und kann alternativ auch in Teilzeit (entsprechend länger damit äquivalent zu 8 Wochen Vollzeit) oder zeitlich aufgeteilt absolviert werden. Wird das Berufspraktikum zeitlich aufgeteilt absolviert, so müssen beide Teile jeweils einen Umfang von mind. 4 Wochen (Vollzeit, ca. 40 h/Woche; Teilzeit entsprechend länger) haben (siehe auch Hinweise zum Berufspraktikum auf der studiengangsspezifischen Webseite). Einschlägige Berufserfahrungen werden auf Antrag als Praktikum angerechnet.

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

§ 12 Modulbeschreibungen (RO: § 14)

Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 2 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung und geben den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studiengangs sowie das Verhältnis zu anderen Modulen.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außer-universitären Praktika oder an Seminartagen vor Ort, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs sowie die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang Geographie sind 180 CP nachzuweisen.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunkte-konto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Geographie werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
- c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.
- d) Projektseminar: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung.

- e) (Projekt-)Seminartage vor Ort: Vorbereitete Veranstaltung mit (Projekt-)Seminar und Exkursionselementen außerhalb der Hochschule.
- f) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson.
- g) Mentoring/Tutoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Abs. 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Lehrveranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

§ 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)

(1) Während des Studiums sind Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 6.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z. B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, gegebenenfalls in Absprache mit der Lehrveranstaltungsleitung, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Ein nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderter Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 38 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote bzw. Gesamtnote für die Bachelorprüfung ein.

Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Arbeitsberichte, Protokolle;
- Bearbeitung von Übungsaufgaben;
- Berichte;
- Fachgespräche/mündliche Prüfungen;
- Klausuren;
- Lernstichproben und Lernstandserhebungen;
- Literaturberichte oder Dokumentationen;
- Portfolios;
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung);
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten;
- Tests.

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 1 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Bachelorstudiengang Geographie eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Bachelorstudiengang Geographie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben während des gesamten Studienverlaufs die Möglichkeit, die Studienfachberatung für den Bachelorstudiengang Geographie des Fachbereichs 11 Geowissenschaften/Geographie aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- vor und nach studienbedingten Auslandsaufenthalten;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudiengangs Geographie nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs 11 Geowissenschaften/Geographie wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferinnen-/Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Bachelorstudiengang Geographie und den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende aus dem Bachelorstudiengang Geographie oder dem Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie. Die Professorinnen und Professoren sowie das wissenschaftliche Mitglied müssen dem Institut für Humangeographie oder dem Institut für Physische Geographie angehören, wobei von den professoralen Mitgliedern zwei dem Institut für Humangeographie und zwei dem Institut für Physische Geographie angehören sollen. Von den studentischen Mitgliedern soll jeweils eines dem Studienschwerpunkt Humangeographie (hierzu zählen auch die Studierenden aus dem Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie) und eines dem Studienschwerpunkt Physische Geographie angehören.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 Geowissenschaften/Geographie gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder eine stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren, wobei im Vorsitz beide geographischen Institute vertreten sein müssen. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Bachelorstudiengang Geographie zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Bachelorabschluss;

- die Entscheidungen zur Bachelorarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme von Prüfungsleistungen beauftragt wurden, befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Bachelorarbeit bestellen.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 37 Abs. 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Bachelorstudiengang Geographie hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) Eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Geographie oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Geographie oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.
- b) Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Geographie oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.
- c) Gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

Termine für die mündlichen Modulprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist entweder durch Antritt zur Prüfung (Klausur) oder schriftlich oder durch schriftlich dokumentierte Annahme eines Prüfungsthemas bzw. eines Termins für eine mündliche Prüfung anzumelden. Die Meldung durch Annahme des Prüfungsthemas bzw. durch Terminvereinbarung zur mündlichen Prüfung erfolgt bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer.

(5) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen oder alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(6) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Abs. 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 38 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 26 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

(1) Mit Ablauf des 5. Semesters müssen mindestens 59 CP erreicht sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des 5. Semesters die geforderte CP-Anzahl erreicht haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die geforderte CP-Anzahl nicht innerhalb der Abschlussfrist nach Satz 1 erreicht und liegen die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 nicht vor, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang Geographie.

(2) Die für die Erreichung der geforderten CP-Anzahl nach Abs. 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- durch genehmigte Urlaubssemester;
- durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
- durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
- durch Mutterschutz oder Elternzeit;
- durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder
- durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 4 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Aus-landsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Ver-längerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche

Erklärung nach §§ 15 Abs. 8, 31 Abs. 8, 34 Abs. 5, 37 Abs. 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Geographie erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. (3) Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen (1) bis (5) vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelorarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. (1) nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(7) Abschlussarbeiten (z. B. Bachelorarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im Bachelorstudiengang Geographie nicht möglich.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i. V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Absätze 7 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). Nur in inhaltlich oder didaktisch begründeten Ausnahmen können auch kumulative Modulprüfungen vorgesehen sein, deren Modulteilprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit unterschiedlichen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Dies betrifft die Module BA6a, BSc1, BSc3, BSc4a sowie BSc8:

Modulbezeichnung	Art der Modulteilprüfungen	Modulbeauftragte(r)
Wahlpflichtmodul BA6a: Vertiefung Humangeographie II (5./6. Sem.)	Kumulative Modulprüfung: Modulteilprüfungen zu den beiden Seminaren (Präsentation und Hausarbeit). Die besser bewertete Modulteilprüfung bildet die Modulnote.	siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)
Modul BSc1: Geoinformation und Fernerkundung (3./4. Sem.)	Kumulative Modulprüfung: Hausarbeit in Übung GIS, Klausur (90 Min.) in Ü Fernerkundung (Gewichtung: je 50%). Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse in den Modulteilprüfungen.	siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)

Modulbezeichnung	Art der Modulteilprüfungen	Modulbeauftragte(r)
Modul BSc3: Geomorphologie (3./4. Sem.)	Kumulative Modulprüfung: Klausur (60 Min.) in Veranstaltung I (V), Ergebnisbericht in Veranstaltung III (Ü), Protokoll in Veranstaltung IV (S). Die Modulnote errechnet sich aus dem CP-gewichteten arithmetischen Mittel der Ergebnisse in den Modulteilprüfungen.	siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)
Wahlpflichtmodul BSc4a: Hydrogeographie (3./4. Sem.)	Prüfung mit praktischem (Übungsaufgaben) und theoretischem Teil (Klausur, 90 Min.) (Prüfung 1) in Veranstaltung I, Übungsaufgabe in Veranstaltung II (Prüfung 2), mündliche Prüfung zu den Veranstaltungen I und II (ca. 15 Min.) (Prüfung 3). Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der Teilnoten der drei Prüfungen und muss mindestens „ausreichend“ sein. Nicht jede der drei Prüfungsleistungen muss mit mindestens ausreichend bewertet sein. Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen können durch die die anderen Prüfungsleistungen ausgeglichen werden.	siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)
Modul BSc8: Professionalisierung (2.-6. Sem.)	Klausur (45 Min.) in Veranstaltung III (S Tutoring II) und Portfolio in Veranstaltung IV (Ü Professionelles Schreiben und Präsentieren). Die Modulnote errechnet sich aus dem CP-gewichteten arithmetischen Mittel der Ergebnisse in den beiden Modulteilprüfungen.	siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls in der Regel das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig (abweichende Regelungen siehe Modulbeschreibungen (Anlage 2)).

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- (Ergebnis-)Berichten;
- Hausarbeiten;
- (elektronischen) Klausuren;
- Portfolios;
- Projektarbeiten;
- Protokollen;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z. B. Essays, schriftliche Referate);
- Thesenpapieren;
- EDV-Übungen.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen (z. B. Lehrproben im Tutoring-Programm);
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;

- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Referate;
- Präsentationen;
- Seminarvorträge.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch.

Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Prüfende entsprechende Nachweise verlangen.

§ 33 Klausurarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren angewandt werden, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird.

(3) Für Klausuren, bei denen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“-Fragen zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die mehr als 25 % „Multiple-Choice“-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehenden oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebenen DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 48. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 34 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d. h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Abs. 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 33§ 32 Abs. 7 entsprechende Anwendung.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 24 oder auf § 27 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

(1) Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung verschiedener Werkstücke (z. B. Dokumente, Filme, Hördateien) die den Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden über einen bestimmten

Zeitraum repräsentieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen.

(2) Für das Portfolio findet § 34 entsprechende Anwendung.

§ 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllen.

§ 37 Bachelorarbeit (RO: § 40)

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelorstudiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Studienschwerpunkt der Geographie (Humangeographie bzw. Physische Geographie) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 9 Wochen bei einer Bearbeitung in Vollzeit. Bei einer Bearbeitung in Teilzeit kann die Bearbeitungszeit bis zu 12 Wochen betragen.

(4) Um die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen zu können, müssen die Module B1 bis B5 sowie BA1 und BA2 für den B. A. Geographie bzw. B1 bis B5 sowie BSc1, BSc3 und BSc4 für den B Sc. Geographie abgeschlossen sein.

(5) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Bachelorarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Instituts für Humangeographie (B. A.) bzw. des Instituts für Physische Geographie (B Sc.) gestellt werden.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Bachelorarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt

der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

(11) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelorarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren sowie zusätzlich in elektronischer Form als pdf-Datei einzureichen. Wird die Bachelorarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 38 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Instituts für Humangeographie (B. A.) bzw. des Instituts für Physische Geographie (B.Sc.) angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit

vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Bachelorarbeit entsprechend § 37 Abs. 5 festgesetzt.

(18) Die Bachelorarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen durch eine weitere aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zu bestellende Person bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 38 Abs. 5 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 oder § 27 findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamprüfung

§ 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und Abs. 3 benotet, gehen aber nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Abweichend von Satz 1 stellt im Modul BA6a die besser bewertete der beiden Modulteilprüfungen die Modulnote dar.

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

Für den Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) errechnet sich die Gesamtnote aus der Note des Bachelorarbeit-Moduls sowie den Modulnoten. Ausnahmen sind die Module B1, BA7 und BA8 sowie die Wahlpflichtmodule im Nebenfachbereich, die nicht gewertet werden. Aus diesen Noten wird unter Berücksichtigung der zugehörigen CP das Gesamturteil als gewichtetes Mittel berechnet, wobei gilt:

- von den Modulen B2a, B2b, B2c, B2d fließen nur die beiden am besten bewerteten ein;
- von den Modulen B3a und B3b fließt nur das besser bewertete ein;
- das Bachelorarbeit-Modul wird doppelt gewichtet.

Für den Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) errechnet sich die Gesamtnote aus der Note des Bachelorarbeit-Moduls sowie den Modulnoten. Ausnahmen sind die Module B1 und BSc6, die nicht gewertet werden. Aus diesen Noten wird unter Berücksichtigung der zugehörigen CP das Gesamturteil als gewichtetes Mittel berechnet, wobei gilt:

- von den Modulen B2a, B2b, B2c, B2d fließen nur die beiden am besten bewerteten ein;
- von den Modulen B3a und B3b fließt nur das besser bewertete ein;
- das Bachelorarbeit-Modul wird doppelt gewichtet.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(8) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(9) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(10) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 46 aufgenommen.

§ 39 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

§ 40 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records; Muster Anlage 5) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 41 Wechsel von Studienschwerpunkten (RO: § 45)

Der Wechsel eines Studienschwerpunktes ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde (vgl. § 9 Abs. 2).

§ 42 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.

(8) Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf den nicht bestandenen Prüfungsversuch folgenden Semester abzulegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Ist eine schriftliche Modulprüfung im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden, so wird in der Regel eine Nachprüfung angesetzt, die vor Beginn des folgenden Semesters, spätestens jedoch bis sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durchgeführt wird. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester abzulegen. Über eine Verlängerung der Wiederholungsfrist in besonders begründeten Fällen, z. B. länger andauernde Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit, entscheidet die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen der oder des Vorsitzenden ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

(9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 43 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;
2. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 42 überschritten wurde;
3. die mit Ablauf des 5. Fachsemesters mindestens zu erbringende CP-Anzahl gemäß § 26 nicht erreicht wurde;
4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 44 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Bachelorprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote.

Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

§ 45 Bachelorurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (Studienschwerpunkt Humangeographie) bzw. „Bachelor of Science“ (Studienschwerpunkt Physische Geographie) beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 11 Geowissenschaften/Geographie sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 46 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 10 RO).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 38 Abs. 7 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 47 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejeni-

gen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. (1) Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 48 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Bachelorarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Bachelorarbeiten ausgesondert.

§ 49 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 50 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang Geographie aufnehmen.

(3) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Geographie immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Bachelorprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 29 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 07.08.2019

Prof. Dr. Georg Rümpker

Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Geographie

Studienschwerpunkte: „Humangeographie“ (B. A.) oder „Physische Geographie“ (B. Sc.)

Modulübersicht I. Jahr (Basisabschnitt)

Modulbezeichnung (CP-Anzahl)		SWS	Semester/CP					
			1	2	3	4	5	6
B1: Einführung in die Geographie (10 CP)								
Ü	I. Einführung in das Studium der Geographie	2	4					
Ü	II. Geographien der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main	2	4					
S	III. Mentee I	1	2					
B2a: Grundlagen der Geographie: Physische Geographie I (4 CP)								
V	I. Physische Geographie I	2	4					
B2b: Grundlagen der Geographie: Physische Geographie II (4 CP)								
V	I. Physische Geographie II	2		4				
B2c: Grundlagen der Geographie: Geographische Stadtforschung (4 CP)								
V	I. Humangeographie I: Geographische Stadtforschung	2	4					
B2d: Grundlagen der Geographie: Wirtschaftsgeographie (4 CP)								
V	I. Humangeographie II: Wirtschaftsgeographie	2		4				
B3a: Methoden der Geographie: Kartographie (6 CP)								
Ü	I. Topographische und thematische Kartographie	3	6					
B3b: Methoden der Geographie: Statistische Verfahren (6 CP)								
Ü	I. Statistische Verfahren in der Geographie	3		6				
B4: Praxisfelder der Humangeographie (8 CP)								
V	I. Angewandte Stadt- und Wirtschaftsgeographie	2	4					
S	II. Seminar Humangeographie	2		4				
B5: Vertiefung Physische Geographie (10 CP)								
V	I. Methoden in der Physischen Geographie	1		2				
S/Ü	II. Seminar und Geländeübung zur Physischen Geographie	3		8				
Summe			28	28				

Modulübersicht 2./3. Jahr (Schwerpunktspezifischer Vertiefungsabschnitt): Bachelor of Arts (B. A.)

Modulbezeichnung (CP-Anzahl)		SWS	Semester/CP					
			1	2	3	4	5	6
BA1: Vertiefung Humangeographie I (8 CP)								
V	I. Humangeographie III: Sozialgeographie	2			4			
S	II. Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie	2			4			
BA2: Frankfurter Kolloquium zur Humangeographie (8 CP)								
S	I. Kolloquium Wirtschaftsgeographie	1			2			
S	II. Lektürekurs Wirtschaftsgeographie	1			2			
S	III. Kolloquium Metropolenforschung	1				2		
S	IV. Lektürekurs Metropolenforschung	1				2		
BA3: Projekt I – Quantitative Verfahren in der Humangeographie (16 CP)								
S	I. Wissenschaftstheorie und Methodologie	2			4			
P	II. Projektseminar: Konzeption quantitativer Forschung	3			6			
P	III. Projektseminar: Analyse quantitativer Daten	3				6		
BA4: Internationale Metropolregionen (8 CP)								
S	I. Internationale Metropolregionen 1	2				4		
P	II. Internationale Metropolregionen 2	2				4		
BA5: Projekt II – Qualitative Verfahren in der Humangeographie (12 CP)								
P	I. Projektseminar: Konzeption qualitativer Forschung	3				6		
P	II. Projektseminar: Analyse qualitativer Daten	3					6	
BA6a: Wahlpflicht: Vertiefung Humangeographie II (8 CP)								
S	I. Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie	(2)					(4)	
S	II. Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie	(2)						(4)
BA6b: Wahlpflicht: Projekt III – GIS in der Humangeographie (8 CP)								
P	I. Projektseminar: Konzeption GIS-gestützter Forschung	(2)					(4)	
P	II. Projektseminar: GIS-gestützte Analyse raumbezogener Daten	(2)						(4)
BA7: Qualifizierung und Berufspraxis (12 CP)								
S	I. Seminar zur Berufspraxis	2			2			
	II. Berufspraktikum (8-wöchig)	-					10	
BA8: Mentoring/Tutoring (6 CP)								
S	I. Mentee II*	1		2		(2)		
S	II. Tutoring I	2					2	
S	III. Tutoring II	2						2
BA9: Abschlussmodul (16 CP)								
S	I. Forschungsseminar 1: Konzeption einer wissenschaftlichen Arbeit	1					2	
S	II. Forschungsseminar 2: Erstellung und Präsentation einer wiss. Arbeit	1						2
	III. Bachelorarbeit	-						12
Wahlpflichtmodule im Nebenfachbereich (30 CP)				8	6	6	10	
		Summe*		2	32	30	30	30

* „Mentee II“ kann im 2. oder 4. Semester belegt werden.

Modulübersicht 2./3. Jahr (Schwerpunktspezifischer Vertiefungsabschnitt): Bachelor of Science (B. Sc.)

Modulbezeichnung (CP-Anzahl)	SWS	Semester/CP					
		1	2	3	4	5	6
BSc1: Geoinformation und Fernerkundung (8 CP)							
Ü I. Geographische Informationssysteme	2			4			
Ü II. Fernerkundung	2				4		
BSc2: Naturwissenschaftliche Grundlagen (12-13 CP**)							
I. Mathematik, Chemie, Physik, Biologie (2 Fächer)				12-13			
BSc3: Geomorphologie (14 CP)							
V I. Neogene Landschaftsgeschichte	1			2			
Ü II. Landschaftsentwicklung	2			4			
Ü III. Geländeübung Geomorphologie	2				5		
S IV. Seminartage vor Ort	2				3		
BSc4a: Wahlpflicht: Hydrogeographie (10 CP)							
V/Ü I. Hydrogeographie	(3)			(4)			
V/Ü II. Hydrologische Modellierung	(4)				(6)		
BSc4b: Wahlpflicht: Bodengeographie (10 CP)							
V/Ü I. Bodengeographie	(2)			(3)			
Ü II. Bodengeographische Geländeübung	(2)				(3)		
S III. Bodenzonen der Erde	(2)			(4)			
BSc4c: Wahlpflicht: Biogeographie (10 CP)							
V I. Grundlagen der Biogeographie	(2)			(3)			
S II. Biogeographie des Globalen Wandels	(2)				(3)		
Ü III. Methoden der Biogeographie	(2)				(4)		
BSc5: Umweltplanung (6 CP)							
V I. Umweltplanung	1					2	
S II. Methoden in der Umweltplanung	2					4	
BSc6: Berufspraxis (12 CP)							
S I. Seminar zur Berufspraxis	2					2	
II. Berufspraktikum (8-wöchig)	-					10	
BSc7: Projekt - Angewandte Physische Geographie (12 CP)							
P I. Projektseminar: Grundlagen	2					4	
P II. Projektseminar: Methodik, Durchführung und Analyse	4						8
BSc8: Professionalisierung (10 CP)							
S I. Tutoring I	2					2	
S II. Tutoring II	2						2
S III. Mentee II*	1			2			
Ü IV. Professionelles Schreiben und Präsentieren	2			2,5			
S V. Forschungsseminar	2						1,5
BSc9: Bachelorarbeit (12 CP)							
I. Bachelorarbeit	-						12
Wahlpflichtmodule im Nebenfachbereich (27-28 CP**)							
				6	7-8	7	7
				29,5			
				-			
				32,5	28-	31	31
					31	31	30,5
	Summe*						

* „Mentee II“ kann im 2. oder 4. Semester belegt werden.

** Die Summe von BSc2 und Nebenfachmodulen muss 40 CP ergeben.

Anlage 2: Modulbeschreibungen Bachelor-Studiengang Geographie

Studienschwerpunkte: „Humangeographie“ (B. A.) oder „Physische Geographie“ (B. Sc.)

Modulübersicht I. Jahr (Basisabschnitt)

B1	Einführung in die Geographie	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		5 SWS				
			Kontaktstudium	Selbststudium					
			5 SWS/75 h	225 h					
Inhalte									
<p>Das Modul setzt sich aus einer Einführungsveranstaltung in das Geographiestudium, einer Übung „Geographien der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main“ sowie einem einführenden Mentoring-Seminar („Mentee I“) zusammen.</p> <p>In der Übung „Einführung in das Studium der Geographie“ wird über den Aufbau des Studiums, wichtige Einrichtungen der Universität und Grundtechniken wissenschaftlichen Arbeitens informiert. Darüber hinaus wird ein Überblick über die wissenschaftliche Disziplin, deren Systematik und Grundbegriffe vermittelt.</p> <p>In der Übung „Geographien der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main“ werden überblicksartig die wichtigsten Arbeitsgebiete der Humangeographie und der Physischen Geographie behandelt. Ökologische, soziale und wirtschaftliche Probleme werden auf die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bezogen und erarbeitet.</p> <p>„Mentee I“ bildet den Auftakt des Mentoringprogramms im Bachelor Geographie. Die Veranstaltung unterstützt den Studienbeginn und bietet die Möglichkeit zur Vertiefung von Fachkenntnissen und der vorlesungsbegleitenden Förderung von Schlüsselqualifikationen (Bibliotheksarbeit, Recherchieren, Studienorganisation etc.). Dies geschieht in Kleingruppen zusammen mit Studierenden höherer Semester als Tutor*innen, wobei diese von Hochschuldozent*innen fachlich angeleitet werden.</p>									
Lernergebnisse/Kompetenzziele									
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen den Aufbau der Disziplin und können Verknüpfungen zwischen den Teildisziplinen aufzeigen; • können geographische Betrachtungs- und Arbeitsweisen in Grundzügen darstellen und anwenden; • können grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden; • kennen die Struktur des Geographiestudiums sowie die wichtigsten Einrichtungen der Universität. 									
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls									
./.									
Empfohlene Voraussetzungen									
./.									
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)		Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		Lehramt Erdkunde/Sachunterricht L1 (nur LV II), L2 (nur LV I+II), L3, L5 (nur LV I+II)							
Häufigkeit des Angebots		jährlich							
Dauer des Moduls		1 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter		siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen									
Teilnahmenachweise		regelmäßige und aktive Teilnahme in allen Veranstaltungen							
Leistungsnachweise		Portfolio in Veranstaltung III							
Lehr-/Lernformen		Seminar, Übung							
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch							
Modulprüfung		Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus		(gemeinsame) Klausur (90 Min.) zu den Inhalten aus Veranstaltung I und II							
kumulative Modulprüfung bestehend aus		./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen		./.							
Lehrveranstaltung	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
I. Einführung in das Studium der Geographie	Ü	2	4	x					
II. Geographien der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main	Ü	2	4	x					
III. Mentee I	S	1	2	x					
Summe		5	10						

B2a	Grundlagen der Geographie: Physische Geographie I	Pflichtmodul	4 CP (insg.) = 120 h		2 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			2 SWS/30 h	90 h						
Inhalte										
Das Modul besteht aus der Einführungsvorlesung „Physische Geographie I“. Sie schafft wichtige Grundlagen für das naturwissenschaftliche Verständnis der Geographie. Den Studierenden werden Grundkonzepte der folgenden Kompartimente des Geoökosystems vermittelt: Klima, Relief (Geomorphologie) und Boden. Sie lernen Prozessgefüge dieser Kompartimente und deren raumzeitliche Veränderungen im Verlauf der jüngeren Erdgeschichte kennen (Paläoumwelt).										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
Die Module B2a und B2b stehen inhaltlich in Zusammenhang und vermitteln die Grundlagen der Physischen Geographie. Im Modul B2a wird Grundlagenwissen zu den Geofaktoren Klima, Relief und Boden angelegt. Die Studierenden										
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über begriffliche und inhaltliche Grundlagen für einen erfolgreichen Studienverlauf; • können mit Begriffen und Theorien in der Systematik des naturwissenschaftlich orientierten physisch-geographischen Denkens arbeiten und fachspezifische Probleme verstehen und diskutieren; • besitzen nach Abschluss von Modul 2a einen Überblick über ökologische Zusammenhänge und Wechselwirkungen der Geofaktoren Klima, Relief, Boden. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (NF), Lehramt Erdkunde L2, L3, L5; WP GEOW-BSc ab 3; AMET-BA-NF M3a							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			1 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			./.							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Vorlesung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Klausur (90 Min.)							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
	Lehrveranstaltung	IV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	I. Physische Geographie I	V	2	4	x					
	Summe		2	4						

B2b	Grundlagen der Geographie: Physische Geographie II	Pflichtmodul	4 CP (insg.) = 120 h						2 SWS	
			Kontaktstudium			Selbststudium				
			2 SWS/30 h			90 h				
Inhalte										
Das Modul besteht aus der Einführungsvorlesung „Physische Geographie II“. Darin erlangen die Studierenden Basiswissen in den Bereichen Vegetationsgeographie und Hydrogeographie, auch im Kontext der nachhaltigen Entwicklung.										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
Die Module B2a und B2b stehen inhaltlich in Zusammenhang und vermitteln die Grundlagen der Physischen Geographie. Im Modul B2b wird Grundlagenwissen zu den Geofaktoren Vegetation und Wasser angelegt. Die Studierenden										
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über begriffliche und inhaltliche Grundlagen für einen erfolgreichen Studienverlauf; • können mit Begriffen und Theorien in der Systematik des naturwissenschaftlich orientierten physisch-geographischen Denkens arbeiten und fachspezifische Probleme verstehen und diskutieren; • besitzen nach Abschluss von Modul 2b einen Überblick über ökologische Zusammenhänge und Wechselwirkungen der Geofaktoren Vegetation und Wasser. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)				Bachelor Geographie/FB 11						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				Bachelor Geographie (NF), Lehramt Erdkunde L2, L3, L5; WP GEOW-BSc ab 3						
Häufigkeit des Angebots				jährlich						
Dauer des Moduls				1 Semester						
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter				siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)						
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise				./.						
Leistungsnachweise				./.						
Lehr-/Lernformen				Vorlesung						
Unterrichts-/Prüfungssprache				Deutsch						
Modulprüfung				Form/Dauer/ggf. Inhalt						
Modulprüfung bestehend aus				Klausur (90 Min.)						
kumulative Modulprüfung bestehend aus				./.						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen				./.						
I. Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
Physische Geographie II		V	2	4		x				
Summe			2	4						

B2c	Grundlagen der Geographie: Geographische Stadtforschung	Pflichtmodul	4 CP (insg.) = 120 h		2 SWS					
			Kontaktstudium 2 SWS/30 h	Selbststudium 90 h						
Inhalte										
Das Modul besteht aus der Einführungsvorlesung „Humangeographie I: Geographische Stadtforschung“. Sie legt eine Basis zum Verständnis der Konzepte und Theorien der geographischen Stadtforschung. Zentrale Begriffe und eine Übersicht über aktuelle Forschungsinhalte vermitteln den Studierenden Einsichten in die Themen und die Notwendigkeit einer geographischen Stadtforschung.										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
Die Module B2c und B2d vermitteln die Grundlagen der Humangeographie. Die Studierenden										
<ul style="list-style-type: none"> • haben einen Überblick über aktuelle und stadt- und wirtschaftsgeographische Probleme und Entwicklungen; • kennen zentrale Konzepte und Theorien der beiden Teildisziplinen (Stadtgeographie/Wirtschaftsgeographie); • können diese theoretischen Grundlagen auf fachspezifische Problemfelder beziehen. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (NF); B. Sc./M. Sc. Informatik; B. Sc. Wirtschaftswissenschaften; Lehramt Erdkunde L2, L3, L5							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			1 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			./.							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Vorlesung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Klausur (90 Min.)							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Humangeographie I: Geographische Stadtforschung		V	2	4	x					
Summe			2	4						

B2d	Grundlagen der Geographie: Wirtschaftsgeographie	Pflichtmodul	4 CP (insg.) = 120 h		2 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			2 SWS/30 h	90 h						
Inhalte										
	Das Modul besteht aus der Einführungsvorlesung „Humangeographie II: Wirtschaftsgeographie“. Darin entwickeln die Studierenden ein Verständnis über die räumliche Organisation wirtschaftlicher Prozesse und die Probleme ungleicher wirtschaftlicher Entwicklung im Kontext von Globalisierungsprozessen.									
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
	Die Module B2c und B2d vermitteln die Grundlagen der Humangeographie. Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • haben einen Überblick über aktuelle und stadt- und wirtschaftsgeographische Probleme und Entwicklungen; • kennen zentrale Konzepte und Theorien der beiden Teildisziplinen (Stadtgeographie/Wirtschaftsgeographie); • können diese theoretischen Grundlagen auf fachspezifische Problemfelder beziehen. 									
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
	./.									
Empfohlene Voraussetzungen										
	./.									
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (NF); B. Sc./M. Sc. Informatik; B. Sc. Wirtschaftswissenschaften; Lehramt Erdkunde L2, L3, L5							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			1 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			./.							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Vorlesung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Klausur (90 Min.)							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
	Lehrveranstaltung	LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	I. Humangeographie II: Wirtschaftsgeographie	V	2	4		x				
	Summe		2	4						

B3a	Methoden der Geographie: Kartographie	Pflichtmodul	6 CP (insg.) = 180 h		3 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			3 SWS/45 h	135 h						
Inhalte										
<p>Das Modul besteht aus der Übung „Topographische und thematische Kartographie“. Sie vermittelt Grundlagen und Techniken zur Erstellung topographischer und thematischer Karten. Die Studierenden werden mit den Prinzipien von Geokoordinatensystemen, kartographischen Signaturen und Darstellungsmethoden sowie verschiedenen Kartenformen vertraut gemacht. In praktischen Übungen werden der Umgang mit Karten und der Einsatz von Graphiksoftware zur Kartengestaltung erlernt.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>In den Modulen B3a und B3b eignen sich Studierende Fertigkeiten zur statistischen Analyse von Daten und zu ihrer kartographischen Darstellung an, die wichtige Aspekte des Qualifikationsprofils für den Arbeitsmarkt darstellen.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die wichtigsten Möglichkeiten der Analyse und Visualisierung von Geodaten; • können zu diesem Zweck spezifische Software einsetzen; • können Karten und Statistiken interpretieren und kritisch bewerten. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Lehramt Erdkunde L3							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			1 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Übung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Klausur (90 Min.)							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
	Lehrveranstaltung	LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	I. Topographische und thematische Kartographie	Ü	3	6	x					
	Summe		3	6						

B3b	Methoden der Geographie: Statistische Verfahren	Pflichtmodul	6 CP (insg.) = 180 h		3 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			3 SWS/45 h	135 h						
Inhalte										
In der Übung „Statistische Verfahren in der Geographie“ werden Methoden der Datenerhebung, der deskriptiven Statistik sowie der Schätz- und Teststatistik vermittelt und ihre Anwendung für geographische Fragestellungen geübt. Die Einführung in Statistiksoftware umfasst die praktische Anwendung der Methoden sowie die tabellarische und graphische Aufbereitung der Ergebnisse statistischer Analysen.										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
In den Modulen B3a und B3b eignen sich Studierende Fertigkeiten zur statistischen Analyse von Daten und zu ihrer kartographischen Darstellung an, die wichtige Aspekte des Qualifikationsprofils für den Arbeitsmarkt darstellen.										
Die Studierenden										
<ul style="list-style-type: none"> • kennen die wichtigsten Möglichkeiten der Analyse und Visualisierung von Geodaten; • können zu diesem Zweck spezifische Software einsetzen; • können Karten und Statistiken interpretieren und kritisch bewerten. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Lehramt Erdkunde L3							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			1 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Übung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Klausur (60 Min.) zu den statistischen Methoden (Theorie- teil) und EDV-Übung (60 Min.) zu deren praktischer Um- setzung (die Abschlussnote setzt sich zu je 50 % aus den beiden Teilnoten zusammen).							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV- Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Statistische Verfahren in der Geographie		Ü	3	6		x				
Summe			3	6						

B4	Praxisfelder der Humangeographie	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			4 SWS/60 h	180 h						
Inhalte										
<p>Das Modul bietet den Studierenden eine erste Annäherung an Praxisfelder der Stadt- und Wirtschaftsgeographie. Es umfasst eine Vorlesung und ein Seminar.</p> <p>In der Vorlesung werden den Studierenden die Felder der angewandten Stadt- und Wirtschaftsgeographie vermittelt. Dazu zählen Grundbegriffe und Instrumente der regionalen Wirtschaftspolitik und der räumlichen Planung, insbesondere der Stadtplanung. Ziel ist es, Ansätze und Strategien zur regionalen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung vorzustellen. Damit bereitet das Modul auf typische Aufgaben in öffentlicher Planung sowie Wirtschafts- und Regionalpolitik vor.</p> <p>Das Seminar bietet Gelegenheit, im engen Dialog mit den Dozentinnen und Dozenten grundlegende Teilgebiete der Humangeographie zu vertiefen. Die Studierenden erwerben Basiskennntnisse für die anwendungsbezogene Arbeit in diesen Teilgebieten und lernen, konkrete Themen und Fragestellungen selbständig zu bearbeiten.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundzüge einer „angewandten Humangeographie“; • kennen die Grundlagen der Raumplanung in der Bundesrepublik; • sind mit typischen raumplanerischen Problemkonstellationen und Lösungsansätzen vertraut; • sind mit wirtschaftspolitischen Grundpositionen vertraut; • kennen die Entwicklung der regionalen Wirtschaftspolitik in Deutschland; • können die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Förderinstrumente abschätzen; • können zu einer spezifischen Problemstellung selbständig recherchieren; • können die eigene Position vor einem Auditorium präsentieren und argumentativ begründen. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (NF); M. Sc. Informatik; B. Sc. Wirtschaftswissenschaften							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Veranstaltung II							
Leistungsnachweise			Klausur (90 Min.) in Veranstaltung I							
Lehr-/Lernformen			Seminar, Vorlesung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Portfolio (i. d. R. Exzerpt , Referat, Essay; ca. 15.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggfs. mehr) in Veranstaltung II							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
	Lehrveranstaltung	LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	I. Angewandte Stadt- und Wirtschaftsgeographie	V	2	4	x					
	II. Seminar Humangeographie	S	2	4		x				
	Summe		4	8						

B5	Vertiefung Physische Geographie	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300h		4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS/60 h	Selbststudium 240 h	
Inhalte					
<p>Die wichtigen Erdsystemkomponenten Klima, Wasser, Vegetation, Relief und Boden stehen nicht nur untereinander im Austausch, sondern auch in Interaktion mit dem Menschen. Mittlerweile hat der Mensch die natürliche Umwelt umfassend beeinflusst und dabei regionale und globale Veränderungen wie Klimawandel, Wasserverschmutzung, Biodiversitätsverlust und Bodenerosion verursacht. Für die Bewältigung dieser Probleme und zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung ist es notwendig, die Prozesse im Erdsystem mit ihren Wechselwirkungen, Einflussfaktoren und Folgen zu verstehen. Ein solches Verständnis wird mit vielfältigen Methoden erreicht, mit denen Daten erhoben, analysiert und interpretiert werden können.</p> <p>Das Modul besteht aus der Vorlesung „Methoden in der Physischen Geographie“ und der Veranstaltung „Seminar und Geländeübung zur Physischen Geographie“. In der Vorlesung „Themenfelder und Methoden in der Physischen Geographie“ und in der Lehrveranstaltung „Seminar und Geländeübung Physische Geographie“ lernen die Studierenden Mensch-Umwelt-Interaktionen auf regionaler und globaler Ebene kennen und erfahren, welche Methoden zur Datenerhebung, Analyse und Interpretation der behandelten Thematiken geeignet sind. Vorlesung, Seminar und Geländeübung sind in die vier Teilbereiche Klima, Wasser, Vegetation sowie Relief und Boden gegliedert. In den vier Geländeübungen in einer nahe zum Studienort gelegenen Region, wird beispielhaft auf Interdependenzen im Mensch-Umwelt-System eingegangen. Dabei erheben die Studierenden selbst Daten und werten diese eigenständig aus.</p>					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind sich exemplarisch der vielfältigen Wechselwirkungen innerhalb des Erdsystems sowie der Beeinflussung durch den Menschen bewusst; • sind in der Lage, wichtige Wechselwirkungen und Prozesse im System Klima-Wasser-Vegetation-Relief-Boden bzw. Mensch-Umwelt-Interaktionen und daraus regional und global resultierende Probleme zu beschreiben; • kennen wichtige Methoden der Erhebung, Darstellung, Analyse und Interpretation von physisch-geographischen Daten sowie deren Einsatzmöglichkeiten und Grenzen; • können Daten im Gelände selbständig erheben, diese analysieren und interpretieren sowie die Ergebnisse in Berichtsform darstellen. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
./.					
Empfohlene Voraussetzungen					
./.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)		Bachelor Geographie/FB 11			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		Vorlesung: WP GEOW-BSc ab 3			
Häufigkeit des Angebots		jährlich			
Dauer des Moduls		1 Semester			
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter		siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)			
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise		regelmäßige und aktive Teilnahme in Veranstaltung II			
Leistungsnachweise		mündliche Präsentation (ca. 30 Min.) im Seminar und anschließende schriftliche Ausarbeitung des Themas (Hausarbeit, 25.000-50.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) in Veranstaltung II			
Lehr-/Lernformen		Vorlesung, Seminar, Übung			

Unterrichts-/Prüfungssprache				Deutsch						
Modulprüfung				Form/Dauer/ggf. Inhalt						
Modulprüfung bestehend aus				Portfolio (bestehend aus vier Ergebnisberichten zu den Geländeübungen in Veranstaltung II (je Teilmodul Klima, Hydrologie, Vegetation, Relief und Boden ein Ergebnisbericht im Umfang von 10.000-15.000 Zeichen zzgl. Anhang, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr))						
Bildung der Modulnote				Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisberichte.						
kumulative Modulprüfung bestehend aus				./.						
Bildung der Modulnote bei kumulativen				./.						
	Lehrveranstaltung	IV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	I. Methoden in der Physischen Geographie	V	1	2		x				
	II. Seminar und Geländeübung zur Physischen Geographie	S/Ü	3	8		x				
	Summe		4	10						

Modulübersicht 2./3. Jahr (Schwerpunktspezifischer Vertiefungsabschnitt): Bachelor of Arts (B. A.)

BA1	Vertiefung Humangeographie I	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			4 SWS/60 h	180 h						
Inhalte										
<p>Das Modul macht die Studierenden mit sozialwissenschaftlichen und sozialgeographischen Forschungsansätzen vertraut und vermittelt deren Relevanz für die Humangeographie. Es setzt sich aus einer Vorlesung und einem Seminar zusammen. In der Vorlesung lernen die Studierenden die Entwicklung unterschiedlicher Forschungsperspektiven auf die räumliche Organisation der Gesellschaft im Fach Geographie kennen. Sie werden an Fragestellungen herangeführt, die die Geschichte sozialgeographischen Denkens maßgeblich beeinflusst haben.</p> <p>Das Seminar bietet Gelegenheit, im Dialog mit den Dozentinnen und Dozenten stadt-, wirtschafts- oder sozialgeographische Themenfelder aus den Vorlesungen zu vertiefen. Die Studierenden lernen, konkrete Fragestellungen durch Literaturarbeit selbstständig zu erarbeiten.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind sich der Perspektivität des Blicks auf die räumliche Organisation von Gesellschaften bewusst; • erkennen diese Perspektiven bei der Arbeit mit Texten und hinterfragen sie kritisch; • kennen fachgeschichtliche Entwicklungen insbesondere der Sozialgeographie; • kennen sozialgeographische Forschungsansätze und können sie mit empirischen Beispielen verbinden; • sind in der Lage, humangeographische Grundkonzepte kritisch zu bewerten; • kennen unterschiedliche Arten der Textanalyse und können sie selbstständig einsetzen; • können zu einer spezifischen Problemstellung selbstständig recherchieren; • beherrschen den Aufbau einer schriftlichen Argumentation. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
Erfolgreicher Abschluss der Module B1 und B2a, b, c, d.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (NF); B. Sc. Geographie, M. Sc. Informatik; Lehramt Erdkunde L2 (nur LV I), L3, L5 (nur LV I)							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			1 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Veranstaltung II							
Leistungsnachweise			Präsentation und Hausarbeit (ca. 15.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) in Veranstaltung II							
Lehr-/Lernformen			Seminar, Vorlesung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Klausur (90 Min.) in Veranstaltung I							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Humangeographie III: Sozialgeographie		V	2	4			x			
II. Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie		S	2	4			x			
Summe			4	8						

BA2	Frankfurter Kolloquium zur Humangeographie	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			4 SWS/60 h	180 h						
Inhalte										
<p>Das Modul besteht aus zwei Kolloquien und zwei Lektürekursen. Ziel ist es, Impulse und Anknüpfungspunkte für die weitere Studienspezialisierung und Wahl der Bachelorarbeit zu liefern. Dazu sollen die Studierenden an aktuelle Fragen und Themen der Humangeographie herangeführt werden, wobei die Schwerpunkte der Frankfurter Humangeographie „Globalisierungs-“ und „Metropolenforschung“ im Mittelpunkt stehen.</p> <p>In den Lektürekursen werden die Studierenden einerseits mit den Forschungsschwerpunkten der eingeladenen Referentinnen und Referenten vertraut gemacht, andererseits besteht bei dem persönlichen Kennenlernen Gelegenheit zur kritischen Diskussion und Reflexion.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können wissenschaftliche Texte systematisch lesen und kritisch analysieren; • werden vertraut mit spezifischen Fachterminologien; • sammeln Erfahrungen, wie Wissenschaft in Präsentationen und Diskussionen vermittelt wird; • werden sicherer im aktiven Umgang mit englischen Texten. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (NF); B. Sc. Geographie, B. Sc. Wirtschaftswissenschaften (nur IV I+II)							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in allen Veranstaltungen							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Seminar							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) in Veranstaltung IV zu Inhalten aus allen Veranstaltungen							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Kolloquium Wirtschaftsgeographie		S	1	2			x			
II. Lektürekurs Wirtschaftsgeographie		S	1	2			x			
III. Kolloquium Metropolenforschung		S	1	2				x		
IV. Lektürekurs Metropolenforschung		S	1	2				x		
Summe			4	8						

BA3	Projekt I –Quantitative Verfahren in der Humangeographie	Pflichtmodul	16 CP (insg.) = 480 h		8 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			8 SWS/120 h	360 h						
Inhalte										
<p>In den Projektmodulen BA3, BA5 (Pflichtmodule) und BA6b (Wahlpflichtmodul) lernen Studierende den Aufbau von Forschungsprozessen kennen. Alle Projekte sind sehr beratungs- und betreuungsintensiv und werden in Kleingruppen durchgeführt. Lernziel ist vor allem die konzeptionelle und methodische Arbeit, d. h. die Formulierung von Fragestellungen und Arbeitsthesen, die Erarbeitung geeigneter Untersuchungsdesigns, die methodische Umsetzung und empirische Erhebung, die Analyse des empirischen Materials, sowie die Präsentation der Ergebnisse.</p> <p>Das Modul BA3 umfasst ein Seminar und zwei Projektseminare. Im Seminar „Wissenschaftstheorie und Methodologie“ erhalten die Studierenden Einblick in Begriffe und Grundpositionen der Wissenschaftstheorie in historischer Perspektive. Sie lernen ausgewählte erkenntnistheoretische Grundpositionen (Positivismus, kritischer Rationalismus, qualitatives Paradigma etc.) sowie ihre Implikationen für sozialwissenschaftliche Forschung kennen.</p> <p>Ziel des Projektseminars „Konzeption quantitativer Forschung“ ist die theoretisch begründete und fragestellungsorientierte Entwicklung und Anwendung quantitativer Methoden der empirischen Sozialforschung im Rahmen einer Fallstudie (insbes. standardisierte Befragung und standardisierte Beobachtung).</p> <p>Im darauf aufbauenden Projektseminar „Analyse quantitativer Daten“ werden die quantitativen Daten fragestellungsorientiert und EDV-gestützt (z. B. SPSS) statistisch ausgewertet und die Analyseergebnisse graphisch umgesetzt, wobei auch fortgeschrittene statistische Verfahren (z. B. schließende Statistik) vermittelt werden können.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können erkenntnistheoretische Grundpositionen und ihre methodologischen Implikationen unterscheiden; • können die Verbindung zwischen Forschungsansätzen und Forschungsmethoden kritisch reflektieren; • können fragestellungsorientiert ein quantitatives Untersuchungsdesign für empirische Untersuchungen entwerfen (Methodenwahl, Fragebogenerstellung); • können quantitativ empirisch erhobene Daten fragestellungsorientiert EDV-gestützt (z. B. SPSS) auswerten; • können Ergebnisse quantitativer Analysen graphisch umsetzen und darstellen. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (NF) (nur LV II+III)							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in allen Veranstaltungen							
Leistungsnachweise			Klausur (45 Min.) zu Veranstaltung I							
Lehr-/Lernformen			Projektseminar, Seminar							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Projektbericht (z. B. Bericht, Gutachten, Portfolio, Zeitschriftenartikel; 25.000-50.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) in Veranstaltung II und III (semester-/veranstaltungsübergreifend; vgl. § 36)							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Wissenschaftstheorie und Methodologie		S	2	4			x			
II. Projektseminar: Konzeption quantitativer Forschung		P	3	6			x			
III. Projektseminar: Analyse quantitativer Daten		P	3	6				x		
Summe			8	16						

BA4	Internationale Metropolregionen	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h						4 SWS		
			Kontaktstudium	Selbststudium							
			4 SWS/60 h			180 h					
Inhalte											
<p>Wie funktioniert die Steuerung gesellschaftlicher Entwicklung im urbanen Kontext in der Praxis? Ziel des Moduls ist die Bearbeitung von Problemen der Stadt- und Regionalentwicklung im Rahmen einer Fallstudie.</p> <p>Im Seminar „Internationale Metropolregionen 1“ werden humangeographische Theorien auf eine konkrete Fallregion übertragen.</p> <p>„Internationale Metropolregionen 2“ ist ein mind. 6-tägiges Projektseminar in einer internationalen Metropolregion, das i. d. R. in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet. In ihm analysieren die Studierenden mit entsprechenden Instrumenten gesellschaftliche Problemfelder am empirischen Beispiel und reflektieren sie in Auseinandersetzung mit lokalen Experten und Expertinnen aus Politik und Planung.</p>											
Lernergebnisse/Kompetenzziele											
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können ein allgemeines wirtschafts- oder sozialgeographisches Thema auf eine konkrete regionale Fallstudie übertragen; • können Expertengespräche organisieren und moderieren; • können geographisches Wissen exkursionsdidaktisch umsetzen und im Gelände vermitteln. 											
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls											
./.											
Empfohlene Voraussetzungen											
Veranstaltung II wird in der Regel entweder in der Exkursionswoche oder während der vorlesungsfreien Zeit (Sommer/Herbst) im 4./5. Semester durchgeführt.											
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)					Bachelor Geographie/FB 11						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					Bachelor Geographie (NF)						
Häufigkeit des Angebots					jährlich						
Dauer des Moduls					1 Semester						
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter					siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)						
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen											
Teilnahmenachweise					regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen						
Leistungsnachweise					./.						
Lehr-/Lernformen					Projektseminar, Seminar						
Unterrichts-/Prüfungssprache					Deutsch						
Modulprüfung					Form/Dauer/ggf. Inhalt						
Modulprüfung bestehend aus					Schriftliche Ausarbeitung (40.000-50.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr), die aus einer inhaltlichen Vorbereitung, einer exkursionsdidaktischen Konzeption und der Reflexion eines selbst moderierten Seminartages vor Ort besteht.						
kumulative Modulprüfung bestehend aus					./.						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen					./.						
Lehrveranstaltung			LV-Form	SWS	CP	Semester					
						1	2	3	4	5	6
I. Internationale Metropolregionen 1			S	2	4				x		
II. Internationale Metropolregionen 2			PS	2	4				x		
Summe				4	8						

BA5	Projekt II – Qualitative Verfahren in der Humangeographie	Pflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h		6 SWS					
			Kontaktstudium 6 SWS/90 h	Selbststudium 270 h						
Inhalte										
<p>In den Projektmodulen BA3, BA5 (Pflichtmodule) und BA6b (Wahlpflichtmodul) lernen Studierende den Aufbau von Forschungsprozessen kennen. Alle Projekte sind sehr beratungs- und betreuungsintensiv und werden in Kleingruppen durchgeführt. Lernziel ist vor allem die konzeptionelle und methodische Arbeit, d. h. die Formulierung von Fragestellungen und Arbeitsthesen, die Erarbeitung geeigneter Untersuchungsdesigns, die methodische Umsetzung und empirische Erhebung, die Analyse des empirischen Materials, sowie die Präsentation der Ergebnisse.</p> <p>Das Modul BA5 bereitet auf die Anforderungen der Bachelorarbeit vor. Die Studierenden erlernen unter Anleitung die Formulierung und Planung eines eigenständigen Projekts sowie den planvollen Einsatz der dafür notwendigen Ressourcen (Projektmanagement). Das Modul umfasst zwei Projektseminare. Ziel des Projektseminars „Konzeption qualitativer Daten“ ist die theoretisch begründete und fragestellungsorientierte Entwicklung und Anwendung qualitativer Methoden der empirischen Sozialforschung im Rahmen einer Fallstudie (z. B. narrative Interviews, Gruppendiskussion, Diskursanalyse). Im darauf aufbauenden Projektseminar „Analyse qualitativer Daten“ werden die qualitativen Materialien fragestellungsorientiert und ggf. EDV-gestützt (z. B. MAXQDA) ausgewertet und präsentiert, ggf. mit Expert*innen aus Politik, Planung und Wirtschaft.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln; fragestellungsorientiert ein qualitatives Untersuchungsdesign entwerfen (Fragestellung, theoretische Einbettung, Auswahl geeigneter Untersuchungsmethoden); empirisch erhobene Daten (Fallstudie) reflektieren und in einen größeren inhaltlichen und theoretisch-konzeptionellen Zusammenhang stellen; Ressourcen für wissenschaftliche Projekte planvoll einsetzen (auch im Hinblick auf Modul BA9). 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Erfolgreicher Abschluss der Module B2c und B2d.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)		Bachelor Geographie/FB 11								
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		Bachelor Geographie (NF)								
Häufigkeit des Angebots		jährlich								
Dauer des Moduls		2 Semester								
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter		siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)								
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise		regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen								
Leistungsnachweise		./.								
Lehr-/Lernformen		Projektseminar								
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch								
Modulprüfung		Form/Dauer/ggf. Inhalt								
Modulprüfung bestehend aus		Projektbericht (z. B. Bericht, Gutachten, Portfolio, Zeitschriftenartikel; 25.000-50.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) in Veranstaltung II und III (semester-/veranstaltungsübergreifend; vgl. § 36)								
kumulative Modulprüfung bestehend aus		./.								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen		./.								
	Lehrveranstaltung	LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	I. Projektseminar: Konzeption qualitativer Forschung	P	3	6				x		
	II. Projektseminar: Analyse qualitativer Daten	P	3	6					x	
	Summe		6	12						

BA6a	Vertiefung Humangeographie II	Wahlpflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 SWS					
			Kontaktstudium 4 SWS/60 h	Selbststudium 180 h						
Inhalte										
Das Modul besteht aus zwei Seminaren, die Gelegenheit bieten, im Dialog mit den Dozentinnen und Dozenten stadt-, wirtschafts- oder sozialgeographische Themenfelder aus den Vorlesungen zu vertiefen. Die Studierenden lernen, konkrete Fragestellungen durch Literaturarbeit selbstständig zu erarbeiten.										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> einen umfassenden Überblick über Themengebiete der Stadt-, Wirtschafts- und Sozialgeographie geben; Querverbindungen zwischen Themenfeldern der Stadt-, Wirtschafts- und Sozialgeographie herstellen; ihre Grundlagenkenntnisse in Stadt-, Wirtschafts- und Sozialgeographie auf konkrete Fallbeispiele übertragen; auch zu Schnittfeldthemen eigenständig recherchieren, eine fundierte Position entwickeln und diese argumentativ in Vortrag und Seminararbeit vertreten. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
Erfolgreicher Abschluss der Module B1 und B2a, b, c, d.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (NF); B. Sc. Geographie, M. Sc. Informatik							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Seminar							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			./.							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			Präsentation und Hausarbeit (15.000-30.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) in beiden Veranstaltungen							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			Die besser bewertete Modulteilprüfung bildet die Modulnote.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie		S	2	4					x	
II. Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie		S	2	4						x
Summe			4	8						

BA6b	Projekt III – GIS in der Humangeographie	Wahlpflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 SWS					
			Kontaktstudium 4 SWS/60 h	Selbststudium 180 h						
Inhalte										
<p>In den Projektmodulen BA3, BA5 (Pflichtmodule) und BA6b (Wahlpflichtmodul) lernen Studierende den Aufbau von Forschungsprozessen kennen. Alle Projekte sind sehr beratungs- und betreuungsintensiv und werden in Kleingruppen durchgeführt. Lernziel ist vor allem die konzeptionelle und methodische Arbeit, d. h. die Formulierung von Fragestellungen und Arbeitsthese, die Erarbeitung geeigneter Untersuchungsdesigns, die methodische Umsetzung und empirische Erhebung, die Analyse des empirischen Materials, sowie die Präsentation der Ergebnisse.</p> <p>Im Modul BA6b werden die Studierenden auf die Arbeit mit Geographischen Informationssystemen vorbereitet, die nahezu unentbehrlich in der Praxis öffentlicher und privatwirtschaftlicher Planung geworden sind. Das Modul umfasst zwei Projektseminare. Ziel des Projektseminars „Konzeption GIS-gestützter Forschung“ ist die fragestellungsorientierte Entwicklung eines GIS-Projekts. Die Studierenden erlernen die Grundlagen der Erfassung, Verwaltung und Präsentation raumbezogener Daten. Die Veranstaltung beinhaltet sowohl eine theoretisch-konzeptionelle Einführung als auch die praktische Schulung mit GIS-Software (z. B. ArcGIS).</p> <p>Im darauf aufbauenden Projektseminar „GIS-gestützte Analyse raumbezogener Daten“ erfolgt die Datenauswertung mit Hilfe von geometrischen, topologischen oder geostatistischen Methoden, Modellen und Simulationen. Abschließend finden die Visualisierung sowie eine kritische Reflexion der Ergebnisse statt.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können fragestellungsorientiert ein Untersuchungsdesign für GIS-gestützte Untersuchungen entwerfen (Methodenwahl, Datenbankkonzeption, Projektmanagement); • können die Verbindung zwischen Forschungsansätzen und Forschungsmethoden kritisch reflektieren; • verfügen über praktische Fertigkeiten im Umgang mit GIS-Software (z. B. ArcGIS) bezüglich der Verarbeitung und Auswertung empirisch erhobener Daten; • können Ergebnisse GIS-gestützter Analysen (karto-)graphisch umsetzen und kritisch interpretieren; • können Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen Geographischer Informationssysteme einschätzen. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (NF); B. Sc./M. Sc. Informatik							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Projektseminar							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Projektbericht (z. B. Bericht, Gutachten, Posterpräsentation, 25.000-50.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) in Veranstaltung I und II (semester-/veranstaltungsübergreifend; vgl. § 36)							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		IV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Projektseminar: Konzeption GIS-gestützter Forschung		P	2	4					x	
II. Projektseminar: GIS-gestützte Analyse raumbezogener Daten		P	2	4						x
Summe			4	8						

BA7	Berufspraxis	Pflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h						2 SWS	
			Kontaktstudium			Selbststudium				
			2 SWS/30 h			330 h				
Inhalte										
<p>Das berufspraktische Seminar bereitet die Studierenden auf die Berufspraxis vor. In Kooperation mit Geograph*innen aus der Berufspraxis werden Einblicke in ausgewählte humangeographische Berufsfelder vermittelt.</p> <p>Das außeruniversitäre Berufspraktikum gibt Einblicke in wirtschafts- und stadtgeographische Arbeitsfelder. Es hat einen Umfang von mind. 8 Wochen (Vollzeit, ca. 40 h/Woche), und kann alternativ auch in Teilzeit (entsprechend länger damit äquivalent zu 8 Wochen Vollzeit) oder zeitlich aufgeteilt absolviert werden. Wird das Berufspraktikum zeitlich aufgeteilt absolviert, so müssen beide Teile jeweils einen Umfang von mind. 4 Wochen (Vollzeit, ca. 40 h/Woche; Teilzeit entsprechend länger) haben (vgl. § 11 Abs. 2 und Hinweise zum Berufspraktikum auf der studiengangsspezifischen Webseite). Es wird eigenständig vorbereitet, organisiert und durchgeführt. Die/der Modulbeauftragte unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einem Praktikumsplatz.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen humangeographische Arbeitsgebiete und Berufsfelder; • haben praktische Arbeitserfahrung in einem ausgewählten Berufsfeld; • können im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden; • verfügen über arbeitsmarktrelevante Qualifikationen wie Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für Arbeiten im Team. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Berufspraktikum: Vorlage der durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen vor Praktikumsantritt unterzeichneten Praktikumsgenehmigung („Laufzettel“ mit Angaben zu Praktikumsstelle, Zeitraum und Umfang).										
Empfohlene Voraussetzungen										
Das Berufspraktikum wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des 5./6. Semesters absolviert.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.							
Häufigkeit des Angebots			Seminar jährlich; Berufspraktikum offen							
Dauer des Moduls			2 Semester (Das Berufspraktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit des 5./6. Semesters absolviert werden.)							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Veranstaltung I; qualifizierte Praktikumsbeurteilung(en) der von dem oder der Modulbeauftragten genehmigten Praktikumsstelle (bzw. Praktikumsstellen bei mehreren Praktika) mit Angaben zu Zeitraum und Umfang des Praktikums (bzw. der Praktika), ausgeübten berufspraktischen und überfachlichen Tätigkeiten sowie einer Bewertung der Praktikantin/des Praktikanten zu Veranstaltung II.							
Leistungsnachweise			Praktikumsbericht (bzw. Praktikumsberichte bei mehreren Praktika; (je) 15.000-25.000 Zeichen) der aus der Sicht der/des Studierenden Auskunft über Ort, Zeitraum und inhaltliche Tätigkeiten des Berufspraktikums gibt (detaillierte Vorgaben siehe studiengangsspezifische Webseite) zu Veranstaltung II.							
Lehr-/Lernformen			Berufspraktikum, Seminar							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch in Veranstaltung I; Deutsch oder Amtssprache des jeweiligen Landes bei Berufspraktikum im Ausland							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			./.							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Seminar zur Berufspraxis		S	2	2			x			
II. Berufspraktikum		-	-	10					x	
Summe			2	12						

BA8	Mentoring/Tutoring	Pflichtmodul	6 CP (insg.) = 180 h						5 SWS	
			Kontaktstudium			Selbststudium				
			5 SWS/75 h			105 h				
Inhalte										
<p>In der Veranstaltung „Mentee II“ vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in Humangeographie und Physischer Geographie mit Hilfe von zwei Seminartagen vor Ort. Dabei werden sie von Tutor*innen der Veranstaltung Tutoring II betreut.</p> <p>Alle Studierenden sind im dritten Studienjahr als Tutor*innen tätig. Sie werden in den Seminaren „Tutoring I“ und „Tutoring II“ angeleitet und in ihrer Tätigkeit begleitet. „Tutoring I“ ist ein Seminar, in dem die Studierenden lernen, Erstsemestern beim Studieneinstieg und bei der Studienplanung zu begleiten und mit ihnen vorlesungsbegleitend Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens einzuüben. „Tutoring II“ ist ein Seminar, in dem die Studierenden des sechsten Semesters lernen, Studierenden des ersten oder zweiten Studienjahres weiterführende fachliche Kompetenzen im Rahmen von zwei Seminartagen vor Ort zu vermitteln. Hierfür werden sie von Dozent*innen fachlich und didaktisch geschult und angeleitet.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können grundlegende Inhalte der Humangeographie und der Physischen Geographie auf den Studienort Frankfurt/Rhein-Main übertragen; • erarbeiten sich eine breite Palette an zentralen berufsrelevanten Schlüsselqualifikationen und zwar sowohl im fachlichen und didaktischen wie auch im kommunikativen und sozialen Bereich; • besitzen berufsrelevante Kompetenzen im Bereich Kommunikation und Präsentation; • können grundlegende Inhalte der Geographie didaktisch aufbereiten; • kennen innovative Forschungsmethoden; • beherrschen Techniken der Moderation und Leitung von Veranstaltungen; • können ihre Arbeit angemessen dokumentieren; • erkennen grundsätzliche Prinzipien des „lehrenden Lernens“. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
keine für Veranstaltung I, erfolgreicher Abschluss der Module B1 bis B5 für Veranstaltung II und III;										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Lehramt Erdkunde L3							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			i. d. R. 3 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in allen Veranstaltungen							
Leistungsnachweise			Portfolio (i. d. R. theoretisch-konzeptionelle Einordnung, Seminar-/Exkursionskonzept, Gesamtreflexion; 15.000-30.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggfs. mehr) in Veranstaltung II und III							
Lehr-/Lernformen			Seminar							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			./.							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Mentee II*		S	1	2		x		(x)		
II. Tutoring I		S	2	2					x	
III. Tutoring II		S	2	2						x
Summe			5	6						

*„Mentee II“ kann im 2. oder 4. Semester belegt werden.

BA9	Abschlussmodul	Pflichtmodul	16 CP (insg.) = 480 h		2 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			2 SWS/30 h	410 h						
Inhalte										
Das Modul zielt auf die Erstellung der schriftlichen Bachelorarbeit innerhalb einer Bearbeitungszeit von 9 Wochen (Vollzeit). Bei einer Bearbeitung in Teilzeit kann die Bearbeitungszeit bis zu 12 Wochen betragen. Die Erstellung wird zeitlich parallel zu den übrigen Modulen durchgeführt. Studierende werden bei der Auswahl des Themas sowie bei der Planung und Durchführung des Projektes durch zwei Forschungsseminare (Veranstaltungen I und II) begleitet und von einer Betreuerin oder einem Betreuer unterstützt. Die Studierenden zeigen in der Bachelorarbeit, dass sie in der Lage sind, in der vorgegebenen Zeit eine geographische Problemstellung unter Verwendung geeigneter Theorien und Methoden zu bearbeiten, den dafür nötigen Ressourceneinsatz selbständig zu planen und die Ergebnisse zu dokumentieren.										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • belegen mit einer selbstständig verfassten Arbeit ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten; • zeigen, dass sie aussagekräftige Zusammenfassungen, Konzeptpapiere und ein Exposé anfertigen können; • beweisen ihre IT-Kompetenz durch Einsatz von geeigneter Software; • erkennen den Zusammenhang von Theorien, Fragestellungen und Methoden und können ihn kritisch hinterfragen und diskutieren. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
erfolgreicher Abschluss der Module B1 bis B5, sowie BA1 und BA2										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in den Veranstaltungen I und II							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Seminar							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Schriftliche Ausarbeitung (max. 150.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr). Die formalen Anforderungen an die schriftliche Arbeit (z. B. Bearbeitungszeitraum) folgen dem „Merkblatt zur Bachelorarbeit“ (siehe studiengangsspezifische Webseite).							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Forschungsseminar 1: Konzeption einer wissenschaftlichen Arbeit		S	1	2					x	(x)
II. Forschungsseminar 2: Erstellung und Präsentation einer wissenschaftlichen Arbeit		S	1	2						x
III. Bachelorarbeit		-	-	12						x
Summe			2	16						

Modulübersicht 2./3. Jahr (Schwerpunktspezifischer Vertiefungsabschnitt): Bachelor of Science (B. Sc.)

BSc1	Geoinformation und Fernerkundung	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 SWS					
			Kontaktstudium 4 SWS/60 h	Selbststudium 180 h						
Inhalte										
<p>Das Modul besteht aus zwei Übungen, die in Theorie und Praxis der Luft- und Satellitenbilddauswertung sowie der digitalen Geodatenanalyse einführen. In der Veranstaltung „Geographische Informationssysteme“ erwerben die Studierenden am Beispiel vorwiegend physisch-geographischer Daten und Fragestellungen grundlegende Kenntnisse in der Datenerfassung und -analyse mit GIS-Software. Die Veranstaltung „Fernerkundung“ vermittelt theoretische und praktische Kenntnisse zur Entstehung und Auswertung von analogen und digitalen Fernerkundungsdaten aus dem Luft- und Weltraum.</p> <p>Beide Veranstaltungen enthalten im hohen Maße Computerübungen mit fachspezifischer Software. Der Erwerb englischsprachiger Fachterminologie wird im Rahmen der theoretischen Einarbeitung und praktischen Übungen gefördert.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • lernen die Einsatzmöglichkeiten von Fernerkundungsdaten und digitalen Geodaten für verschiedene Fragestellungen einschätzen; • können geographisches Wissen als computerspeicherbares Datenmodell auffassen und nutzen; • können mit GIS- und Fernerkundungssoftware Geodatenätze unterschiedlicher Art einlesen, darstellen, herstellen und analysieren; • können mit zentralen englischen Fachbegriffen aus dem Themenbereich <i>remote sensing</i> und <i>geoinformatics</i> umgehen. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Übung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			./.							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			Hausarbeit (ca. 5.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) in Veranstaltung I; Klausur (90 Min.) in Veranstaltung II							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse in den Modulteilprüfungen.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Geographische Informationssysteme		Ü	2	4			x			
II. Fernerkundung		Ü	2	4				x		
Summe			4	8						

BSc2	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Pflichtmodul	12-13 CP*(insg.) = 360-390 h		6-9 SWS**
			Kontaktstudium	Selbststudium	
			6-9 SWS/90-135 h**	255-270 h**	
Inhalte					
Aus dem Angebot von vier Fächern bzw. Teildisziplinen (Mathematik, Physik, Chemie und Biologie) wählen die Studierenden zwei Teilmodule aus, innerhalb derer die angebotenen Vorlesungen/Übungen abgeleistet werden.					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> erwerben und vertiefen für Physische Geographen und Geographinnen notwendige Grundlagenkenntnisse anderer Naturwissenschaften; können Methoden und Verfahren naturwissenschaftlicher Nachbarwissenschaften in ihrem Nutzen für physisch-geographische Fragestellungen einschätzen. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
./.					
Empfohlene Voraussetzungen					
./.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Häufigkeit des Angebots			jährlich		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)		
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen			nach Vorgaben der verantwortlichen Fachbereiche		
Lehr-/Lernformen			nach Vorgaben der verantwortlichen Fachbereiche		
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch		
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt		
kumulative Modulprüfung bestehend aus			Die Form der Teilmodulprüfung wird vom zuständigen Fachbereich festgelegt. Diese Modulteilprüfungen unterliegen den Bedingungen für Modulprüfungen der jeweiligen Prüfungsordnungen.		
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilnoten.		
Mathematik (6 CP)					
Inhalte					
Im Teilmodul Mathematik wählen die Studierenden <i>entweder</i> die V+Ü Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften I (empfohlen) <i>oder</i> (falls eigene Vorkenntnisse der Inhalte von Mathematik I vorhanden) die V+Ü Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften II: Vorlesung – Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften I: Funktionen einer Veränderlichen (Zahlen, Funktionen, Stetigkeit, Differential- und Integralrechnung, Linearisierung und Approximation durch Reihenentwicklungen, komplexe Zahlen und Funktionen) Übung: Zur Vertiefung des Vorlesungsstoffs finden begleitende Übungen in Gruppen statt. Darin werden vorgegebene Übungsaufgaben besprochen. Vorlesung - Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften II: Lineare Algebra (Vektoren, Koordinatensysteme, Vektorrechnung, Matrizen, Gleichungssysteme, Eigenwerte und -vektoren), Funktionen mehrerer Veränderlicher (Differentialrechnung und ihre Anwendungen), Differentialgleichungen (Richtungsfelder, elementare Lösungsverfahren, lineare Differentialgleichungen erster und zweiter Ordnung) Übung: Zur Vertiefung des Vorlesungsstoffs finden begleitende Übungen in Gruppen statt. Darin werden vorgegebene Übungsaufgaben besprochen.					
Organisatorisches					
Importmodul, es gelten die Anmelde- und Rücktrittsfristen der Ordnung des Bachelors Mathematik. (Die Prüfung erfordert eine online Anmeldung, spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin. Bis zwei Werktagen vor dem Prüfungstermin ist der Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich.) Die Klausuren können als elektronische Klausur durchgeführt werden.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			B.Sc. Mathematik/FB 12		
Häufigkeit des Angebots			Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften I Wintersemester Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften II: Sommersemester		

Dauer des Moduls				1 Semester						
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen				nach Vorgaben der Bachelorordnung Mathematik des FB12						
Modulprüfung				nach Vorgaben der Bachelorordnung Mathematik des FB12						
	Lehrveranstaltung	LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften I	V	3	4,5			x			
	Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften I	Ü	1	1,5			x			
	<i>oder</i>									
	Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften II	V	3	4,5				x		
	Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften II	Ü	1	1,5				x		
	Summe		3	6						
Physik (6 CP): Einführung in die Physik A1 für Nebenfachstudierende										
Inhalte										
<p>Mechanik: Grundbegriffe der Physik, Bezugssysteme, Bewegung von Punkten, Newton'sche Axiome, Impuls, Reibungskräfte, Gravitation, Arbeit, Leistung und Energie, Stoßgesetze, Schwingungen, Drehbewegungen</p> <p>Thermodynamik: Hauptsätze, Carnot-Maschine, Wirkungsgrad, Zustandsgrößen, Phasen und Phasenübergänge, Wärmeleitung, Diffusion, ideales Gas, barometrische Höhenformel, van-der-Waals-Gas, Wärme als Teilchenbewegung, Freiheitsgrade, Maxwell-Boltzmann-Verteilung, Wahrscheinlichkeit und Entropie</p>										
Organisatorisches										
<p>Die Organisation der Übung erfolgt online über OLAT.</p> <p>Zur Klausur ist eine Anmeldung erforderlich. Der Klausurtermin wird im LSF und durch Aushang am Prüfungsamt des FB Physik bekanntgegeben. Die Anmeldung zur Klausur erfolgt online über QIS. Die Anmeldefrist endet eine Woche vor dem Klausurtermin, die Rücktrittsfrist endet einen Tag vor dem Klausurtermin.</p>										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)				B.Sc. Physik/FB 13						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				B.Sc. Geowissenschaften, B.Sc. Informatik						
Häufigkeit des Angebots				jährlich (im Wintersemester)						
Dauer des Moduls				1 Semester						
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen				regelmäßige Teilnahme an den Übungen; erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Bestehen von Tests						
Modulprüfung				Klausur (120 Min.)						
	Lehrveranstaltung	LV-Form	SW S	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Einführung in die Physik A1	V+Ü	3+1	6			x			
	Summe		4	6						
Chemie (7 CP): Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie für Studierende der Naturwissenschaften und des Lehramts als Prüfungsleistung										
Inhalte										
<p>Grundlagen in allgemeiner und anorganischer Chemie: Atombau, Periodensystem, Molekülstrukturen, kovalente Bindung, Ionenbindung, van der Waals-Bindung, Metalle, chemisches Gleichgewicht, Redoxgleichungen, stöchiometrisches Rechnen, Reaktionskinetik, Gase, Flüssigkeiten, Feststoffe, Kristallstrukturen, Lösungen, Säuren und Basen, Elektrochemie, Chemie der Hauptgruppenelemente (ausführlich), Chemie der Nebengruppenelemente, Grundlagen der analytischen Chemie</p>										
Organisatorisches										
<p>Die Klausur erfordert eine verbindliche Anmeldung bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin. Diese kann bis zu zwei Werktagen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.</p> <p>Die Organisation der Übungen wird über OLAT abgewickelt.</p>										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)				B.Sc. Chemie / FB14						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				<p>Pflichtmodul: B.Sc. Geowissenschaften, M.Sc. Umweltwissenschaften / FB11; B.Sc. Biophysik / FB13; B.Sc. Biowissenschaften / FB15</p> <p>Wahlpflichtmodul: B.Sc. Meteorologie, M.Sc. Meteorologie / FB11; B.Sc. Informatik, M.Sc. Informatik, B.Sc. Mathematik, M.Sc. Mathematik / FB12; B.Sc. Physik / FB13</p>						

Häufigkeit des Angebots	jährlich im Wintersemester									
Dauer des Moduls	1 Semester									
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige und aktive (Präsentation der Ergebnisse einer Übungsaufgabe) Teilnahme an Übungen. Zur Klausur wird nur zugelassen, wer an mindestens 66% der Übungen teilgenommen hat.									
Modulprüfung	Schriftliche Abschlussprüfung (Klausur, 120 Min.) Es gelten folgende Besonderheiten (nach RO §12): 1. Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann, neben den regulären zwei Wiederholungen, ein weiteres Mal wiederholt werden (RO §46 Abs. 3). Falls die jeweilige Studienordnung zusätzliche Wiederholung gemäß RO §46 Abs. 3 oder einen Freiversuch gemäß Abs. 12 vorsieht, so ist diese Wiederholung eine der dort angegebenen Wiederholungsmöglichkeiten bzw. der Freiversuch. Die Wiederholung muss jeweils bis zum Ende des nächstmöglichen Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird, erfolgen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht. 2. Eine bestandene Modulabschlussprüfung kann zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden (RO §46 Abs. 13), wobei die bessere Leistung angerechnet wird (es gilt die Wiederholungsfrist unter 1. Abs. 2). Diese Regelung darf <u>einmal</u> entweder im Modul „Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie für Studierende der Naturwissenschaften und des Lehramts“ oder im Modul „Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie für Studierende der Naturwissenschaften“ in Anspruch genommen werden.									
	Lehrveranstaltung	LV-Form	SW S	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	I. Vorlesung "Allgemeine und Anorganische Chemie für Studierende der Naturwissenschaften und des Lehramts"	V	4	5			x			
	II. Übung "Allgemeine und Anorganische Chemie für Studierende der Naturwissenschaften und des Lehramts"	Ü	1	2			x			
	Summe		5	7						
Biologie (6 CP)										
Inhalte										
In diesem Teilmodul erwerben Studierende Basiskenntnisse zur Biologie, die Grundlage für das Verständnis der Biodiversität und von Ökosystemen sind. Das Modul besteht aus einer Vorlesung und einer Übung. Die Vorlesung vermittelt Grundlagen zur Genetik, Evolution und Systematik von Pflanzen, Pilzen und Tieren, sowie zur Pflanzenmorphologie und Pflanzenphysiologie. Im Rahmen der Übungen werden von den Teilnehmer*innen die wichtigsten heimischen Pflanzenverwandtschaften exemplarisch bearbeitet und in ihren ökologischen Zusammenhang gestellt.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)					Biowissenschaften/FB 15					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul					./.					
Häufigkeit des Angebots					jährlich					
Dauer des Moduls					2 Semester					
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter					siehe studiengangsspezifische Webseite					
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise					aktive TN mit Bearbeitung von Übungsaufgaben in Veranstaltung I; regelmäßige und aktive Teilnahme in Veranstaltung II					
Leistungsnachweise					./.					

Lehr-/Lernformen				Übung, Vorlesung						
Unterrichts-/Prüfungssprache				Deutsch						
Modulprüfung				Form/Dauer/ggf. Inhalt						
Modulprüfung bestehend aus				Klausur zur Veranstaltung I (70 %), Protokolle und Lösung von Aufgaben in Veranstaltung II (30 %)						
	Lehrveranstaltung	LV-Form	SW S	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	I. Vorlesung Biologie für Geographen	V	2	4			x			
	II. Übung Biologie für Geographen	Ü	1	2				x		
	Summe		3	6						

* Abhängig von den gewählten Teilmodulen variiert die Gesamtsumme des Moduls zwischen 12 und 13 CP. Davon abhängig variiert auch die Gesamtsumme der zu wählenden Module im Nebenfachbereich (siehe § 9 (3) sowie Anhang 3) zwischen 28 und 27 CP. Die Summe von BSc2 und Nebenfachmodulen muss 40 CP ergeben.

** Die Zeit für Kontaktstudium bzw. Selbststudium variiert in Abhängigkeit von der Summe der CP in den gewählten Teilmodulen.

BSc3	Geomorphologie	Pflichtmodul	14 CP (insg.) = 420 h						7 SWS	
			Kontaktstudium			Selbststudium				
			7 SWS/105 h			315 h				
Inhalte										
<p>Das Modul besteht aus einer Vorlesung zur Neogenen Landschaftsgeschichte, einer Übung, in der theoretisches Hintergrundwissen zur Landschaftsentstehung vermittelt wird sowie einer praktischen geomorphologischen Geländeübung. Zum Modul gehören außerdem drei bis vier Seminartage vor Ort, die dem Transfer und der Vertiefung des bis dahin in dem Modul erworbenen theoretischen Wissens dienen</p> <p>Im Mittelpunkt der einstündigen Vorlesung steht die vertiefte Behandlung geomorphologischer Formungsprozesse. Neben einem wissenschaftsgeschichtlichen Überblick zur „Quartärforschung“ sowie Ausführungen zum methodischen Instrumentarium für die Erfassung neogener Prozesse und ihrer korrelierten Sedimente- und Reliefformen wird insbesondere die jüngere Landschaftsentstehung Mitteleuropas chronostratigraphisch vorgestellt. Regionalbeispiele und die Gegenüberstellungen der landschaftlichen Verhältnisse auf globaler Skala seit dem Maximum der letzten Kaltzeit sowie Ausführungen zu angewandten Fragestellungen runden die Vorlesung ab. In der Übung Landschaftsentwicklung (2 SWS) vertiefen analoge Karteninterpretationen und ausgewählte Lesetexte die eigenständige Erarbeitung von Merkmalen geomorphologischer Prozessgefüge. In der praxisorientierten Geländeübung (4 Tage) werden in ausgewählten Landschaften Teilaspekte der neogenen Reliefentwicklung analysiert. Die Erkundung und Analyse des oberflächennahen Untergrundes bildet hierbei den Schwerpunkt. Die Arbeiten werden in Kleingruppen und unter Verwendung verschiedener Feldgeräte weitgehend selbstständig durchgeführt. In den Seminartagen vor Ort werden ausgewählte physiogeographisch-geomorphologische Sachverhalte bezogen auf eine Beispielregion im Mittelgebirgsraum exemplarisch vorgestellt.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> geomorphologische Prozessgefüge in erdgeschichtlich jungen Landschaften analytisch erfassen; Entwicklungs- und Konfliktpotenziale identifizieren. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)				Bachelor Geographie/FB 11						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				Bachelor Geographie (NF) (nur LV III); Lehramt Erdkunde L3 (nur LV I+II); WP GEOW-BSc ab 3						
Häufigkeit des Angebots				jährlich						
Dauer des Moduls				2 Semester						
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter				siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)						
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise				regelmäßige und aktive Teilnahme in den Veranstaltungen II bis IV, Hausaufgabe in Veranstaltung II, Vorleistung (Exzerpt) in Veranstaltung III						
Leistungsnachweise				./.						
Lehr-/Lernformen				Seminar, Übung, Vorlesung						
Unterrichts-/Prüfungssprache				Deutsch						
Modulprüfung				Form/Dauer/ggf. Inhalt						
Modulprüfung bestehend aus				./.						
kumulative Modulprüfung bestehend aus				Klausur (60 Min.) in Veranstaltung I, Ergebnisbericht in Veranstaltung III, Protokoll in Veranstaltung IV (je 25.000-50.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr)						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen				Die Modulnote errechnet sich aus dem CP-gewichteten arithmetischen Mittel der Ergebnisse in den Modulteilprüfungen.						
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Neogene Landschaftsgeschichte		V	1	2			x			
II. Landschaftsentwicklung		Ü	2	4			x			
III. Geländeübung Geomorphologie		Ü	2	5				x		
IV. Seminartage vor Ort		S	2	3				x		
Summe			7	14						

BSc4a	Hydrogeographie	Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		7 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			7 SWS/105 h	195 h						
Inhalte										
<p>Das Modul umfasst eine Vorlesung mit Übung zur Hydrogeographie und eine Vorlesung mit Übung zur Hydrologischen Modellierung.</p> <p>In der Vorlesung Hydrogeographie werden die hydrogeographischen bzw. hydrologischen Grundlagen vertieft, die im ersten Studienjahr erarbeitet wurden. Zudem wird das System Mensch-Süßwasser im Hinblick auf Umweltprobleme, auf den globalen Wandel und auf ein nachhaltiges Wassermanagement analysiert. In der Übung führen die Studierenden einfache quantitative hydrologische Analysen durch. Die Lehrveranstaltung Hydrologische Modellierung führt in die Grundlagen der Modellierung ein; die Studierenden modellieren selbst eine Auswahl hydrologischer Systeme.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein vertieftes Grundlagenwissen zur Hydrogeographie und Hydrologie; • verstehen hydrologische Prozesse in den verschiedenen Kompartimenten des Wasserkreislaufs sowie deren räumliche Variabilität; • kennen wichtige Auswirkungen menschlichen Handelns auf die Wasserressourcen; • können einfache hydrologische Berechnungen durchführen; • können einfache hydrologische Modelle selbst erstellen und komplexe Modellierungssoftware anwenden. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Lehramt Erdkunde L3 (nur LV I); WP GEOW-BSc ab 5							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme an den Übungen zu den Veranstaltungen I und II							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Übung, Vorlesung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			./.							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			Prüfung mit praktischem (Übungsaufgaben) und theoretischem Teil (Klausur, 90 Min.) (Prüfung 1) in Veranstaltung I, Übungsaufgabe in Veranstaltung II (Prüfung 2), mündliche Prüfung zu den Veranstaltungen I und II (ca. 15 Min.) (Prüfung 3)							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der Teilnoten der drei Prüfungen und muss mindestens „ausreichend“ sein. Nicht jede der drei Prüfungsleistungen muss mit mindestens ausreichend bewertet sein. Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen können durch die anderen Prüfungsleistungen ausgeglichen werden.							
	Lehrveranstaltung	LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	I. Hydrogeographie	V/Ü	3	4			x			
	II. Hydrologische Modellierung	V/Ü	4	6				x		
	Summe		7	10						

BSc4b	Bodengeographie	Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			6 SWS/90 h	210 h						
Inhalte										
<p>Das Modul besteht aus einer Vorlesung zur Bodengeographie, einer Geländeübung und einem Seminar. Die Vorlesung vermittelt bodenkundliche Grundkenntnisse und darauf aufbauend die bodengeographischen Grundlagen (räumliche Verbreitung und Wirkungsgefüge der bodenbildenden Faktoren sowie theoretische Betrachtungsweisen).</p> <p>In der Geländeübung wird die Bodenverbreitung an realen Kleinlandschaften erarbeitet. Im Seminar beschäftigen sich die Studierenden mit den Bodenzonen der Erde. Dies dient vor allem dem Kennenlernen außereuropäischer Bodenlandschaften.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein vertieftes Grundlagenwissen zur Bodengeographie; • besitzen Kenntnisse über Böden und Bodenbildungsprozesse sowie deren räumliche Variabilität; • haben einen Überblick über verschiedene bodengeographische Gliederungskonzepte; • haben bodengeographische Arbeitsweisen im Gelände anhand regionaler Beispiele kennengelernt. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
Veranstaltung I für Veranstaltung II										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Lehramt Erdkunde L3 (nur LV I); WP GEOW-BSc ab 3; WP GEOW-BSc ab 5; AMET-BA-NF M3a							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in den Veranstaltungen II und III							
Leistungsnachweise			Bericht in Veranstaltung II sowie Referat (mündlicher Vortrag und anschließende schriftliche Ausarbeitung (max. 25.000-50.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr)) in Veranstaltung III							
Lehr-/Lernformen			Seminar, Übung, Vorlesung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			mündliche Prüfung (ca. 15–20 Min.)							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Bodengeographie		V/Ü	2	3			x			
II. Bodengeographische Geländeübung		Ü	2	3				x		
III. Bodenzonen der Erde		S	2	4			x			
Summe			6	10						

BSc4c	Biogeographie	Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			6 SWS/90 h	210 h						
Inhalte										
<p>Inhalte des Moduls sind die Beziehungen zwischen Organismus und Umwelt sowie die Auswirkungen dieser Beziehungen auf die Verbreitung von Arten und auf die zeitlichen und räumlichen Muster von Ökosystem-Prozessen. In der Vorlesung erlernen die Studierenden die theoretischen Grundlagen der Biogeographie. In dem Seminar machen die Studentinnen und Studenten sich vertraut mit aktuellen Fragestellungen der Biogeographie des Globalen Wandels. Die Übung vermittelt eine Übersicht über Methoden der Biogeographie. Inhaltliche Schwerpunkte der Übung variieren und reichen von der Analyse von Vegetationserhebungen für Naturschutz und Landschaftsplanung im Gelände bis zu Analysen von Fernerkundungsprodukten für biogeographische Fragestellungen mit der Programmiersprache R.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • gewinnen einen breiten Überblick über das Gesamtgebiet der Biogeographie; • erlangen vertieftes Wissen und Verständnis von aktuellen biogeographischen Fragestellungen; • gewinnen Erfahrungen mit Methoden der Biogeographie. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			WP GEO-M.Sc.-Biogeo - 1-3 (nur V)							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Veranstaltung II und III							
Leistungsnachweise			Referat in Veranstaltung II, Übungsaufgaben in Veranstaltung III							
Lehr-/Lernformen			Seminar, Übung, Vorlesung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Klausur (90 Min.)							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Grundlagen der Biogeographie		V	2	3			x			
II. Biogeographie des Globalen Wandels		S	2	3				x		
III. Methoden der Biogeographie		Ü	2	4				x		
Summe			6	10						

BSc5	Umweltplanung	Pflichtmodul	6 CP (insg.) = 180 h		3 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			3 SWS/45 h	135 h						
Inhalte										
<p>Dieses anwendungsorientierte Modul besteht aus einer Vorlesung und einem Seminar zu den Methoden in der Umweltplanung.</p> <p>In der Vorlesung lernen die Studierenden theoretische und methodische Aspekte der Umwelt- und Naturschutzplanung sowie die wichtigsten Erhebungs- und Bewertungsverfahren kennen.</p> <p>Im begleitenden Seminar gewinnen sie Einsicht in die Praxis der Umwelt- und Naturschutzplanung. Es wird geübt, physisch-geographische Erkenntnisse zur nachhaltigen Lösung aktueller Umweltprobleme zu verwenden.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können spezifische Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden; • kennen theoretische und methodische Aspekte der Umwelt- und Naturschutzplanung; • kennen die wichtigsten Erhebungs- und Bewertungsverfahren in der Umwelt- und Naturschutzplanung; • haben Erfahrungen in Kommunikation und kritischer Interpretation von vorhandenen Informationen zur Umwelt- und Naturschutzplanung; • können physisch-geographische Erkenntnisse zur nachhaltigen Lösung aktueller Umweltprobleme anwenden. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
erfolgreicher Abschluss der Module B1 bis B5										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Lehramt Erdkunde L3 (nur LV I)							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			1 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Veranstaltung II							
Leistungsnachweise			Referat in Veranstaltung II							
Lehr-/Lernformen			Seminar, Vorlesung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Klausur (45 Min.)							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Umweltplanung		V	1	2					x	
II. Methoden in der Umweltplanung		S	2	4					x	
Summe			3	6						

BSc6	Berufspraxis	Pflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h		2 SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium	
			2 SWS/30 h	330 h	
Inhalte					
<p>Im zweiten Studienjahr wird ein mindestens achtwöchiges außeruniversitäres Praktikum in fachnahen Institutionen und Firmen absolviert. Es hat einen Umfang von mind. 8 Wochen (Vollzeit, ca. 40 h/Woche), und kann alternativ auch in Teilzeit (entsprechend länger damit äquivalent zu 8 Wochen Vollzeit) oder zeitlich aufgeteilt absolviert werden. Wird das Berufspraktikum zeitlich aufgeteilt absolviert, so müssen beide Teile jeweils einen Umfang von mind. 4 Wochen (Vollzeit, ca. 40 h/Woche; Teilzeit entsprechend länger) haben (vgl. § 11 Abs. 2 und Hinweise zum Berufspraktikum auf der studienangangsspezifischen Webseite). Das Praktikum hilft den Studierenden entscheidend beim Berufsfindungsprozess, indem aufbauend auf den berufspraktischen Erfahrungen a) Einblicke in Stellenwert und Praxisrelevanz universitärer Ausbildungsinhalte gewährt werden und b) Arbeitsabläufe in der Berufspraxis eingeübt werden. Für das Studium bedeutet die berufspraktische Anwendung von Fachinhalten und erlernten Schlüsselqualifikation (wissenschaftliches Arbeiten, IT, Multimedia, Medien-, Kooperations-, Kommunikationskompetenz), dass weiterführende Studieninhalte frühzeitig und gezielt auf angestrebte Tätigkeitsfelder hin ausgerichtet werden können. Ort und Tätigkeitsfelder des außeruniversitären Praktikums sind von den Studierenden selbstständig zu organisieren, wobei sie von den Dozent*innen unterstützt werden. Im berufspraktischen Seminar erhalten die Studierenden in Kooperation mit Geograph*innen aus der Berufspraxis einen Einblick in ausgewählte physisch-geographische Berufsfelder.</p>					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über praktische Kenntnisse in Arbeitsfeldern außerhalb der Universität; • können sich persönlich für die spätere Berufsfindung orientieren; • können universitäre Ausbildungsinhalte in der praktischen Anwendung umsetzen; • können erlernte Schlüsselqualifikationen anwenden; • kennen typische Arbeitsabläufe. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
./.					
Empfohlene Voraussetzungen					
./.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Häufigkeit des Angebots			berufsqualifizierendes Seminar jährlich; Berufspraktikum offen		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studienangangsspezifische Webseite (www.geostud.de)		
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Veranstaltung I; qualifizierte Praktikumsbeurteilung(en) der von dem oder der Modulbeauftragten genehmigten Praktikumsstelle (bzw. Praktikumsstellen bei mehreren Praktika) mit Angaben zu Zeitraum und Umfang des Praktikums (bzw. der Praktika), ausgeübten berufspraktischen und überfachlichen Tätigkeiten sowie einer Bewertung der Praktikantin/des Praktikanten zu Veranstaltung II.		
Leistungsnachweise			Praktikumsbericht (bzw. Praktikumsberichte bei mehreren Praktika, 25.000-50.000 Zeichen), der aus der Sicht des/der Studierenden Auskunft über Ort, Zeitraum und inhaltliche sowie überfachliche Tätigkeiten des Berufspraktikums erteilt (detaillierte Vorgaben siehe studienangangsspezifische Webseite) zu Veranstaltung II.		
Lehr-/Lernformen			Berufspraktikum, Seminar		
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch in Veranstaltung I; Deutsch oder Amtssprache des jeweiligen Landes bei Berufspraktikum im Ausland		

Modulprüfung				Form/Dauer/ggf. Inhalt						
Modulprüfung bestehend aus				./.						
kumulative Modulprüfung bestehend aus				./.						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen				./.						
	Lehrveranstaltung	LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	I. Seminar zur Berufspraxis	S	2	2					x	
	II. Berufspraktikum	-	-	10					x*	
	Summe		2	12						

*Das Berufspraktikum kann im Zeitraum vom 3.-6. Semester absolviert werden. Besonders empfohlen als Zeitfenster für das Praktikum werden das 4.-5. Semester.

BSc7	Projekt – Ange- wandte Physische Geographie	Pflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h						6 SWS	
			Kontaktstudium			Selbststudium				
			6 SWS/90 h			270 h				
Inhalte										
<p>Das Modul besteht aus zwei Projektseminaren.</p> <p>Das erste Projektseminar legt die Grundlagen für Projektarbeiten mit Problemstellungen aus dem Bereich der Angewandten Physischen Geographie.</p> <p>Im zweiten Projektseminar stehen Methodik, Durchführung und Analyse im Mittelpunkt. Die Projektthematik kann entweder rein physisch-geographisch oder integrativ (physisch- und humangeographisch) angelegt sein. Die Veranstaltungen werden in Kleingruppen durchgeführt.</p> <p>Im ersten Projektseminar erarbeiten die Studierenden an Fallbeispielen, wie wissenschaftliche physisch-geographische Erkenntnisse in der Praxis umgesetzt und für Planungsfragen genutzt werden. Des Weiteren wird das konkrete Projekt vorbereitet. Im zweiten Projektseminar wird eine komplexe angewandte Fragestellung bearbeitet. Unter Anleitung werden in Kleingruppen die unterschiedlichen Stadien eines Projekts praktiziert, von der Projektplanung über die Wahl und Anwendung geeigneter Methoden (Messungen und Analysen) bis hin zur Abfassung eines Berichts bzw. eines Gutachtens. Die Studierenden erlernen dabei den zielgerichteten Einsatz der dafür notwendigen Ressourcen (Projektmanagement).</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der eigenständigen Durchführung eines Projektes im Bereich „Angewandte Physische Geographie“; • lernen Fragestellungen und Arbeitshypothesen zu formulieren; • sind befähigt, durch die Anwendung physisch-geographischer Methoden projektbezogene Konzeptionen zu erarbeiten; • können die Ergebnisse in Form von Berichten und/oder Präsentationen vortragen und präsentieren (z. B. Posterpräsentation oder Expertengespräch). <p>Weitere Kompetenzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • effizientes Arbeiten im Team; • der Einsatz von Präsentations- und Moderationstechniken; • Kritik- und Diskussionsfähigkeit. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
erfolgreicher Abschluss der Module B1 bis B5.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)				Bachelor Geographie/FB 11						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				./.. Nur BSc-Studierende						
Häufigkeit des Angebots				jährlich						
Dauer des Moduls				2 Semester						
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter				siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)						
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise				regelmäßige und aktive Teilnahme in Veranstaltung I und II						
Leistungsnachweise				Mündliche Präsentation (ca. 30 Min.) zu einem projektbezogenen Thema und anschließende schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit, 25.000-50.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) in Veranstaltung I						
Lehr-/Lernformen				Seminar						
Unterrichts-/Prüfungssprache				Deutsch						
Modulprüfung				Form/Dauer/ggf. Inhalt						
Modulprüfung bestehend aus				Ergebnisdarstellung (z. B. Bericht oder Gutachten, im Umfang von 25.000-50.000 Zeichen, Poster) in Veranstaltung II						
kumulative Modulprüfung bestehend aus				./..						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen				./..						
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Projektseminar: Grundlagen		S	2	4					x	
II. Projektseminar: Methodik, Durchführung und Analyse		S	4	8						x
Summe			6	12						

BSc8	Professionalisierung	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		9 SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium	
			9 SWS/135 h	165 h	
Inhalte					
<p>Studierende höherer Semester vermitteln Studierenden jüngerer Semester fachliche und überfachliche Inhalte. Das Modul umfasst die Veranstaltung „Mentee II“ sowie die Ausbildung in Tutoring im 5. und 6. Semester („Tutoring I/II“). Des Weiteren werden eine Übung zum professionellen Schreiben und Präsentieren sowie ein Forschungsseminar angeboten.</p> <p>In der Veranstaltung „Mentee II“ vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in Physischer Geographie und Humangeographie mit Hilfe von zwei Seminartagen vor Ort. Dabei werden sie von Tutor*innen der Veranstaltung Tutoring II betreut. Alle Studierenden sind im dritten Studienjahr als Tutor*innen tätig. Sie werden in den Seminaren „Tutoring I“ und „Tutoring II“ angeleitet und in ihrer Tätigkeit begleitet. „Tutoring I“ ist ein Seminar, in dem die Studierenden lernen, Erstsemestern beim Studieneinstieg und bei der Studienplanung zu begleiten und mit ihnen vorlesungsbegleitend Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens einzuüben. „Tutoring II“ ist ein Seminar, in dem die Studierenden des sechsten Semesters lernen, Studierenden des ersten oder zweiten Studienjahres weiterführende fachliche Kompetenzen im Rahmen von zwei Seminartagen vor Ort zu vermitteln. Hierfür werden sie von Dozent*innen fachlich und didaktisch geschult und angeleitet.</p> <p>In der Übung „Professionelles Schreiben und Präsentieren“ werden Kommunikationstechniken für die zukünftige Berufstätigkeit erarbeitet und geübt. Im Forschungsseminar lernen die Teilnehmer*innen ausgewählte Forschungsarbeiten aus der Physischen Geographie kennen und präsentieren ihre eigene Forschungsarbeit.</p>					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können grundlegende Inhalte der Physischen Geographie und der Humangeographie auf den Studienort Frankfurt/Rhein-Main übertragen; • erarbeiten sich eine breite Palette an zentralen berufsrelevanten Schlüsselqualifikationen und zwar sowohl im fachlichen und didaktischen wie auch im kommunikativen und sozialen Bereich; • besitzen berufsrelevante Kompetenzen im Bereich Kommunikation und Präsentation; • können grundlegende Inhalte der Geographie didaktisch aufbereiten; • kennen innovative Forschungsmethoden; • beherrschen Techniken der Moderation und Leitung von Veranstaltungen; • können ihre Arbeit angemessen dokumentieren; • erkennen grundsätzliche Prinzipien des „lehrenden Lernens“. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
erfolgreicher Abschluss der Module B1 bis B5 für Veranstaltung II und III; keine für die übrigen Veranstaltungen (I, IV, V).					
Empfohlene Voraussetzungen					
./.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Lehramt Erdkunde L3 (nur LV I-III)		
Häufigkeit des Angebots			jährlich		
Dauer des Moduls			i. d. R. 3 Semester, in Ausnahmefällen 5 Semester		
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)		
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in allen Veranstaltungen. Die aktive Teilnahme beinhaltet: Portfolio in Veranstaltung II (i. d. R. theoretisch-konzeptionelle Einordnung und Gesamtreflexion der Veranstaltung; 10.000-12.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggfs. mehr); Lehrprobe (mündliche Präsentation im Gelände; 15 Min.) in Veranstaltung III, mündliche Präsentation (Vortrag; 20-30 Min.) über den Stand der Bachelorarbeit in Veranstaltung V.		
Leistungsnachweise			./.		
Lehr-/Lernformen			Seminar, Übung		

Unterrichts-/Prüfungssprache				Deutsch						
Modulprüfung				Form/Dauer/ggf. Inhalt						
Modulprüfung bestehend aus				./.						
Kumulative Modulprüfung bestehend aus				Klausur (45 Min.) in Veranstaltung III und Portfolio (bestehend aus: mündlicher Vortrag (10 Min.), Poster (Format mind. DIN-A2, 3.000-5.000 Zeichen), Schreibübungen im Umfang von jeweils 2.000-3.000 Zeichen) in Veranstaltung IV						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen				Die Modulnote errechnet sich aus dem CP-gewichteten arithmetischen Mittel der Ergebnisse in den beiden Modulteilprüfungen in Veranstaltung III und IV.						
	Lehrveranstaltung	LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	I. Mentee II	S	1	2		x				
	II. Tutoring I	S	2	2					x	
	III. Tutoring II	S	2	2					x	
	IV. Professionelles Schreiben und Präsentieren	Ü	2	2,5			x			
	V. Forschungsseminar	S	2	1,5					x	
	Summe		9	10						

BSc9	Bachelorarbeit	Pflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h		-					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			-	360 h						
Inhalte										
Das Modul bietet die Chance, im Rahmen einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit vertieft in eine ausgewählte Thematik einzusteigen. Die Bachelorarbeit wird zeitlich parallel zu den übrigen Modulen erstellt. Die Studierenden werden bei der Auswahl des Themas sowie bei der Planung und Durchführung des Projekts von einem Betreuer oder einer Betreuerin unterstützt. Die Studierenden zeigen in der Bachelorarbeit, dass sie in der Lage sind, in der vorgegebenen Zeit eine geographische Problemstellung unter Verwendung geeigneter Theorien und Methoden zu bearbeiten.										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • besitzen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und beherrschen insbesondere das Verfassen wissenschaftlicher Texte, in denen eigene Arbeiten dokumentiert werden; • können Projekte selbstständig planen und durchführen; • sind lese- und verständnisicher im Umgang mit fremdsprachlichen Fachtexten. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
erfolgreicher Abschluss der Module B1 bis B5 und BSc1, BSc3, BSc4.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.							
Häufigkeit des Angebots			offen							
Dauer des Moduls			1 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			./.							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			-							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Schriftliche Arbeit, die von dem Betreuer oder der Betreuerin und einem Zweitgutachter oder einer Zweitgutachterin bewertet wird. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 9 Wochen in Vollzeit (s. § 37 (3)). Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt nach den Vorgaben in § 37 (17) bzw. kommt § 37 (18) zur Anwendung, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die formalen Anforderungen an die schriftliche Arbeit folgen dem „Merkblatt zur Bachelorarbeit“ (siehe studiengangsspezifische Webseite: www.geostud.de).							
Kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
	Lehrveranstaltung	IV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	I. Bachelorarbeit	-	-	12						x
	Summe		-	12						

Anlage 3: Liste der Import- und Exportmodule Bachelor-Studiengang Geographie

Studienschwerpunkte: Humangeographie (B. A.) oder Physische Geographie (B. Sc.)

Im Bachelor-Studiengang Geographie sind für die Verwendung im jeweils schwerpunktspezifischen Nebenfachbereich Wahlpflichtmodule aus dem Angebot anderer Studiengänge („Importmodule“) erfolgreich abzuschließen. Dabei können in der Regel Module aus unterschiedlichen Studiengängen miteinander kombiniert werden. Ausnahmen sind in der untenstehenden Übersicht vermerkt.

Der Umfang des Nebenfachbereichs im Schwerpunkt „Humangeographie“ beträgt 30 CP. Der Umfang des Nebenfachbereichs im Schwerpunkt „Physische Geographie“ beträgt abhängig vom Umfang des Pflichtmoduls BSc2 27 oder 28 CP; die Summe von BSc2 und Nebenfachmodulen muss 40 CP ergeben.

Die Importmodule unterliegen den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung; vgl. § 10). Änderungen werden rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss auf der studiengangsbezogenen Webseite (www.geo-stud.de; vgl. § 16(2)) hinterlegt.

Nach vorheriger Absprache mit der jeweiligen Studienfachberatung (Humangeographie oder Physische Geographie) können im Katalog der Importmodule nicht aufgeführte Module der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder anderer Hochschulen als Importmodule zugelassen werden. Ebenfalls nach vorheriger Absprache können extra-curriculare strukturierte Elemente (z. B. Sprachkurse, Schlüsselkompetenz-Workshops) und nicht-strukturiertes zusätzliches Engagement (z. B. hochschulpolitische Betätigung, fachspezifisches Engagement etc.) im Umfang von max. 9 CP im Rahmen der zu erbringenden 30 CP angerechnet werden. Damit können im Nebenfachbereich Optionalmodule im Sinne von § 11 Abs. 6 RO eingebracht werden. Der Gesamtumfang der anrechenbaren, nicht im Katalog der Importmodule aufgeführten optionalen Leistungen beträgt 15 CP.

Importmodule für den schwerpunktspezifischen Nebenfachbereich Bachelor of Arts (B. A.)

Herkunftsstudiengang	Modul	FB	SoSe/ WiSe	CP	anrechenbar für Modul
Betriebswirtschaftslehre					
Bei der Wahl von BWL im Nebenfachbereich müssen alle unten aufgeführten Module belegt werden.					
B. Sc. Wirtschaftswissenschaften	OBRW: Betriebliches Rechnungswesen	02	WiSe+ SoSe	5	BA-BWL
B. Sc. Wirtschaftswissenschaften	OFIN: Finanzen 1	02	WiSe+ SoSe	5	
B. Sc. Wirtschaftswissenschaften	OWIN: Wirtschaftsinformatik 1	02	WiSe+ SoSe	5	
B. Sc. Wirtschaftswissenschaften	OMAR: Marketing 1	02	WiSe+ SoSe	5	
B. Sc. Wirtschaftswissenschaften	BMGT: Management	02	WiSe+ SoSe	6	
B. Sc. Wirtschaftswissenschaften	BACC: Accounting 1	02	WiSe+ SoSe	6	
Informatik					
B. Sc. Informatik	B-EPI: Einführung in die Praktische Informatik	12	WiSe	12	BA-INF-EPI: Einführung in die Praktische Informatik
B. Sc. Informatik	B-ARA: Automaten und Rechnerarchitekturen	12	SoSe	9	BA-INF-ARA: Automaten und Rechnerarchitekturen

Herkunftsstudiengang	Modul	FB	SoSe/ WiSe	CP	anrechenbar für Modul
B. Sc. Informatik	B-RTKS: Rechner-technologie und kombinatorische Schaltungen	12	SoSe	6	BA-INF-RTKS: Rechner-technologie und kombinatorische Schaltungen
B. Sc. Informatik	B-ALGO-1: Algorithmen und Datenstrukturen 1	12	SoSe	8	BA-INF-ALGO-1: Algorithmen und Datenstrukturen 1
B. Sc. Informatik	B-ALGO-2: Algorithmen und Datenstrukturen 2	12	WiSe	8	BA-INF-ALGO-2: Algorithmen und Datenstrukturen 2
B. Sc. Informatik	B-MOD: Modellierung	12	WiSe	8	BA-INF-MOD: Modellierung
B. Sc. Informatik	B-PPDC: Programmierparadigmen und Compilerbau	12	SoSe	5	BA-INF-PPDC: Programmierparadigmen und Compilerbau
B. Sc. Informatik	B-PDB: Programmierung von Datenbanken	12	SoSe	6	BA-INF-PDB: Programmierung von Datenbanken
Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie					
B. A. Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	WPM-1: Urbanisierung: Stadtentwicklung, Infrastruktur, Mobilität	09	WiSe	12	BA-KAEE-WPM-1: Urbanisierung: Stadtentwicklung, Infrastruktur, Mobilität
B. A. Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	WPM-2: Digitalisierung: Vernetzung, Technik, Kommunikation	09	WiSe	12	BA-KAEE- WPM-2: Digitalisierung: Vernetzung, Technik, Kommunikation
B. A. Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	WPM-3: Globalisierung: Transnationale Ökonomien und europäische Integration	09	SoSe	12	BA-KAEE- Transnationale Ökonomien und europäische Integration
B. A. Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	WPM-4: Verwissenschaftlichung: Umwelt, Gesundheit, Ernährung	09	SoSe	12	BA-KAEE- WPM-4: Verwissenschaftlichung: Umwelt, Gesundheit, Ernährung
Politikwissenschaft					
Bei der Wahl von Politikwissenschaft im Nebenfachbereich sollte zunächst das Propädeutikum belegt werden.					
B. A. Politikwissenschaft	PW-BA-PE: Propädeutikum Politikwissenschaft	03	WiSe	10	BA-PW-PE: Propädeutikum Politikwissenschaft
B. A. Politikwissenschaft	PW-BA-PT: Politische Theorie	03	WiSe/ SoSe	10	BA-PW-PT: Politische Theorie
B. A. Politikwissenschaft	PW-BA-P1: Vergleichende Politikwissenschaft	03	WiSe/ SoSe	10	BA-PW-P1: Vergleichende Politikwissenschaft
B. A. Politikwissenschaft	PW-BA-P2: Internationale Beziehungen	03	WiSe/ SoSe	10	BA-PW-P2: Internationale Beziehungen
Rechtswissenschaft: Öffentliches Recht					
Bachelor Rechtswissenschaft Nebenfach	Öffentliches Recht 1	01	WiSe/ SoSe	15	BA-RW-ÖR-1
Bachelor Rechtswissenschaft Nebenfach	Öffentliches Recht 2	01	WiSe/ SoSe	17,5	BA-RW-ÖR-2
Bachelor Rechtswissenschaft Nebenfach	Öffentliches Recht 3	01	WiSe/ SoSe	10,5	BA-RW-ÖR-3
Bachelor Rechtswissenschaft Nebenfach	Öffentliches Recht 4	01	WiSe/ SoSe	17	BA-RW-ÖR-4

Herkunftsstudiengang	Modul	FB	SoSe/ WiSe	CP	anrechenbar für Modul
Soziologie					
Bei der Wahl von Soziologie im Nebenfachbereich sollte zunächst das Propädeutikum belegt werden.					
B. A. Soziologie	SOZ-BA-SE: Propädeutikum Soziologie	03	WiSe	10	BA-SOZ-SE: Propädeutikum Soziologie
B. A. Soziologie	Soz-BA-S1: Sozialstruktur und soziale Ungleichheit	03	WiSe/ SoSe	10	BA-SOZ-S1: Sozialstruktur und soziale Ungleichheit
B. A. Soziologie	Soz-BA-S2: Kultur, Subjekt, Identität	03	WiSe/ SoSe	10	BA-SOZ-S2: Kultur, Subjekt, Identität
B. A. Soziologie	Soz-BA-S3: Wirtschaft und Technik – Arbeit und Organisation	03	WiSe/ SoSe	10	BA-SOZ-S3: Wirtschaft und Technik – Arbeit und Organisation
B. A. Soziologie	Soz-BA-S4: Geschlecht, Migration, Wissensproduktion	03	WiSe/ SoSe	10	BA-SOZ-S4: Geschlecht, Migration, Wissensproduktion
B. A. Soziologie	Soz-BA-S5: Methodenvertiefung	03	WiSe/ SoSe	10	BA-SOZ-S5: Methodenvertiefung
Volkswirtschaftslehre					
Bei der Wahl von VWL im Nebenfachbereich müssen alle unten aufgeführten Module belegt werden.					
B. Sc. Wirtschaftswissenschaften	OVWL: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	02	WiSe+ SoSe	10	BA-VWL
B. Sc. Wirtschaftswissenschaften	BMIK: Mikroökonomie 1	02	WiSe+ SoSe	12	
B. Sc. Wirtschaftswissenschaften	BMAK: Makroökonomie 1	02	WiSe+ SoSe	12	

Die nachstehend aufgeführten Module erweitern die Palette der oben aufgeführten Importmodule durch interne Module aus dem Bachelor Geographie zur Einbringung in den schwerpunktspezifischen Nebenfachbereich Bachelor of Arts (B. A.)

Herkunftsstudiengang	Modul	FB	SoSe/ WiSe	CP	anrechenbar für Modul
Geoinformationssysteme					
B. A. Geographie	HGeo-NF6-WPe: Projekt III – GIS in der Humangeographie	11	WiSe/ SoSe	8	BA-GIS
Physische Geographie					
B. Sc. Geographie	B. Sc. 1: Geoinformation und Fernerkundung (nur Übung Fernerkundung)	11	SoSe	4	BA-PG-B.Sc.-1: Geoinformation und Fernerkundung
B. Sc. Geographie	B. Sc. 3: Geomorphologie	11	WiSe/ SoSe	14	BA-PG-B.Sc.-3: Geomorphologie
B. Sc. Geographie	B. Sc. 4a: Hydrogeographie	11	WiSe/ SoSe	10	BA-PG-B.Sc.-4a: Hydrogeographie
B. Sc. Geographie	B. Sc. 4b: Bodengeographie	11	WiSe/ SoSe	10	BA-PG-B.Sc.-4b: Bodengeographie
B. Sc. Geographie	B. Sc. 4c: Biogeographie	11	WiSe/ SoSe	10	BA-PG-B.Sc.-4c: Biogeographie
B. Sc. Geographie	B. Sc. 5: Umweltplanung	11	WiSe	6	BA-PG-B.Sc.-5: Umweltplanung

Exportmodule für den schwerpunktspezifischen Nebenfachbereich Bachelor of Arts (B. A.)

Dienstleistung für Studiengang	Modul	FB	SoSe/WiSe	CP
Wirtschaftswissenschaften				
B. Sc. Wirtschaftswissenschaften	B2c: Grundlagen der Geographie: Geographische Stadtforschung	11	WiSe	4
B. Sc. Wirtschaftswissenschaften	B2d: Grundlagen der Geographie: Wirtschaftsgeographie	11	SoSe	4
B. Sc. Wirtschaftswissenschaften	B4: Praxisfelder der Humangeographie	11	WiSe/ SoSe	8
B. Sc. Wirtschaftswissenschaften	BA2: Frankfurter Kolloquium zur Humangeographie (nur Kolloquium und Lektürekurs Wirtschaftsgeographie)	11	WiSe/	4
Informatik				
B. Sc. Informatik/M. Sc. Informatik	B2c: Grundlagen der Geographie: Geographische Stadtforschung	11	WiSe	4
B. Sc. Informatik/M. Sc. Informatik	B2d: Grundlagen der Geographie: Wirtschaftsgeographie	11	SoSe	4
B. Sc. Informatik/M. Sc. Informatik	BA6b: Wahlpflicht: Projekt III – GIS in der Humangeographie	11	WiSe/ SoSe	8
M. Sc. Informatik	B4: Praxisfelder der Humangeographie	11	WiSe/ SoSe	8
M. Sc. Informatik	BA1: Vertiefung Humangeographie I	11	WiSe/ SoSe	8
Meteorologie				
B. Sc. Meteorologie/M. Sc. Meteorologie	B2c: Grundlagen der Geographie: Geographische Stadtforschung	11	WiSe	4
B. Sc. Meteorologie/M. Sc. Meteorologie	B2d: Grundlagen der Geographie: Wirtschaftsgeographie	11	SoSe	4
Physische Geographie				
B. Sc. Geographie	BA1: Vertiefung Humangeographie I	11	WiSe/ SoSe	8
B. Sc. Geographie	BA2: Frankfurter Kolloquium zur Humangeographie	11	WiSe/ SoSe	8
B. Sc. Geographie	BA6a: Wahlpflicht: Vertiefung Humangeographie II	11	WiSe/ SoSe	8

Importmodule für den schwerpunktspezifischen Nebenfachbereich Bachelor of Science (B. Sc.)

Herkunftsstudiengang	Modul*	FB	SoSe/ WiSe	CP	anrechenbar für Modul
Geowissenschaften					
B. Sc. Geowissenschaften	Modul BP 1-1: Geowissenschaften I	FB 11	WiSe/ SoSe	6 CP	Modul BSc-Geow 1: Geowissenschaften I
B. Sc. Geowissenschaften	Modul BP 1-2: Geomaterialien	FB 11	WiSe	5 CP	Modul BSc-Geow 2: Geomaterialien
B. Sc. Geowissenschaften	Modul BP 3: Geophysik I	FB 11	SoSe/ WiSe	6 CP	Modul BSc-Geow 3: Geophysik
B. Sc. Geowissenschaften	Modul BP 2: Geobiosphäre	FB 11	SoSe/ WiSe	7 CP	Modul BSc-Geow 4: Geobiosphäre
B. Sc. Geowissenschaften	Modul BP 6: Geowissenschaften II	FB 11	WiSe/ SoSe	9 CP	Modul BSc-Geow 5: Geowissenschaften II
B. Sc. Geowissenschaften	Modul BP 7: Gelände I	FB 11	insg. 20 Tage	8 CP	Modul BSc-Geow 6: Gelände
Informatik					
B. Sc. Informatik	B-EPI: Einführung in die Praktische Informatik	12	WiSe	12	Modul BSc-Informatik 1: Praktische Informatik
B. Sc. Informatik	B-ARA: Automaten und Rechnerarchitekturen	12	SoSe	9	Modul BSc-Informatik 2: Automaten und Rechnerarchitekturen
B. Sc. Informatik	B-RTKS: Rechnertechnologie und kombinatorische Schaltungen	12	SoSe	6	Modul BSc-Informatik 3: Automaten und Rechnerarchitekturen
B. Sc. Informatik	B-ALGO-1: Algorithmen und Datenstrukturen 1	12	SoSe	8	Modul BSc-Informatik 4: Algorithmen und Datenstrukturen 1
B. Sc. Informatik	B-ALGO-2: Algorithmen und Datenstrukturen 2	12	WiSe	8	Modul BSc-Informatik 5: Algorithmen und Datenstrukturen 2
B. Sc. Informatik	B-MOD: Modellierung	12	WiSe	8	Modul BSc-Informatik 6: Modellierung
B. Sc. Informatik	B-PPDC: Programmierparadigmen und Compilerbau	12	SoSe	5	Modul BSc-Informatik 7: Programmierparadigmen und Compilerbau
B. Sc. Informatik	B-PDB: Programmierung von Datenbanken	12	SoSe	6	Modul BSc-Informatik 8: Programmierung von Datenbanken
Meteorologie					
B. Sc. Meteorologie	Modul EMETA: Allgemeine Meteorologie und Klimatologie	FB 11	WiSe/ SoSe	10 CP	Modul BSc-Met1: Allgemeine Meteorologie und Klimatologie
B. Sc. Meteorologie	Modul METP: Meteorologische Praktika	FB 11	SoSe/ WiSe	8 CP	Modul BSc-Met2: Meteorologie (belegt werden kann nur die Veranstaltung „Meteorologisches Instrumentenpraktikum I“ aus dem Modul METP des BSc Meteorologie. Zusätzlich ist eine Wahlvorlesung mit Übung im Umfang von 3 SWS/4 CP aus dem Angebot des BSc Meteorologie zu belegen.
B. Sc. Meteorologie	Modul PCAA: Physik und Chemie der Atmosphäre 1	FB 11	SoSe	7 CP	Modul BSc-Met3: Physik und Chemie der Atmosphäre
B. Sc. Meteorologie	Modul METK: Klimawandel	FB 11	SoSe	4 CP	Modul BSc-Met4: Klimawandel

Herkunftsstudiengang	Modul*	FB	SoSe/ WiSe	CP	anrechenbar für Modul
B. Sc. Meteorologie	Modul METSTAT: Statistische Methoden in Meteorologie und Klimatologie	FB 11	WiSe oder SoSe	4 CP	Modul BSc-Met5: Statistische Methoden in Meteorologie und Klimatologie
B. Sc. Meteorologie	Modul METAS: Atmosphärische Strahlung	FB 11	WiSe	4 CP	Modul BSc-Met6: Atmosphärische Strahlung
B. Sc. Meteorologie	Modul METSYN: Synoptik	FB 11	WiSe	4 CP	Modul BSc-Met7: Synoptik
Umweltanalytik					
M. Sc. Umweltwissenschaften	Modul UW-UC3: Umweltgeochemie	FB 03 FB 11 FB 14 FB 15	SoSe/ WiSe	8 CP	Modul BSc-UA1: Umweltgeochemie
M. Sc. Umweltwissenschaften	Modul UW-UC1: Umweltanalytik I	FB 03 FB 11 FB 14 FB 15	SoSe/ WiSe	8 CP	Modul BSc-UA2: Umweltanalytik I

*Wird jeweils zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

Teilweise werden nur einzelne Veranstaltungen eines Moduls importiert.

Die nachstehend aufgeführten Module erweitern die Palette der oben aufgeführten Importmodule durch interne Module aus dem Bachelor Geographie zur Einbringung in den schwerpunktspezifischen Nebenfachbereich Bachelor of Science (B. Sc.).

Soweit die Module dem Hauptfachbereich des Bachelor Geographie zugeordnet sind (dies ist entsprechend angegeben; s. Module BSc4a, BSc4b, BSc4c), können die jeweiligen Module im Nebenfachbereich nur belegt werden, falls sie nicht bereits im Hauptfachbereich angerechnet wurden.

Hydrologie

Das Wahlpflichtmodul BSc4a „Hydrogeographie“ aus dem Hauptfachbereich kann als Nebenfachmodul belegt werden, falls es nicht im Hauptfachbereich gewählt wird.

BSc4a	Hydrogeographie	Nebenfachmodul	10 CP (insg.) = 300h		7 SWS
			Kontaktstudium 7 SWS/105 h	Selbststudium 195 h	
Inhalte					
<p>Das Modul umfasst eine Vorlesung mit Übung zur Hydrogeographie und eine Vorlesung mit Übung zur Hydrologischen Modellierung.</p> <p>In der Vorlesung Hydrogeographie werden die hydrogeographischen bzw. hydrologischen Grundlagen vertieft, die im ersten Studienjahr erarbeitet wurden. Zudem wird das System Mensch-Süßwasser im Hinblick auf Umweltprobleme, auf den globalen Wandel und auf ein nachhaltiges Wassermanagement analysiert.</p> <p>In der Übung führen die Studierenden einfache quantitative hydrologische Analysen durch. Die Lehrveranstaltung Hydrologische Modellierung führt in die Grundlagen der Modellierung ein; die Studierenden modellieren selbst eine Auswahl hydrologischer Systeme.</p>					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein vertieftes Grundlagenwissen zur Hydrogeographie und Hydrologie; • verstehen hydrologische Prozesse in den verschiedenen Kompartimenten des Wasserkreislaufs sowie deren räumliche Variabilität; • kennen wichtige Auswirkungen menschlichen Handelns auf die Wasserressourcen; • können einfache hydrologische Berechnungen durchführen; • können einfache hydrologische Modelle selbst erstellen und komplexe Modellierungssoftware anwenden. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
./.					
Empfohlene Voraussetzungen					
./.					
Zuordnung des Moduls			BSc Geographie/FB11		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			PF L3-GEO-M5 - 4-5; WP GEOW-BSc ab 5		
Häufigkeit des Angebots			jährlich		
Dauer des Moduls			2 Semester (Sommersemester, Wintersemester)		
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite		
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in allen Veranstaltungen, mit Ausnahme der Vorlesungen		
Leistungsnachweise			./.		
Lehr-/Lernformen			Vorlesung, Übung		
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form/Dauer/ggf. Inhalt					
kumulative Modulprüfung bestehend aus				Prüfung mit praktischem (Übungsaufgaben) und theoretischem Teil (Klausur, 90 Min.) (Prüfung 1) in Veranstaltung I, Übungsaufgabe in Veranstaltung II (Prüfung 2), mündliche Prüfung zu den Veranstaltungen I und II (ca. 15 Min.) (Prüfung 3)					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen				Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der Teilnoten der drei Prüfungen und muss mindestens „ausreichend“ sein. Nicht jede der drei Prüfungsleistungen muss mit mindestens ausreichend bewertet sein. Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen können durch die anderen Prüfungsleistungen ausgeglichen werden.					
Lehrveranstaltung	LV-Form	SW S	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Hydrogeographie	V/Ü	3	4		x				
Hydrologische Modellierung	V/Ü	4	6			x			
Summe		7	10						

BSc-Hyd1	Methoden und Problemfelder der Hydrologie	Nebenfachmodul	8 CP (insg.) = 240h		4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS/60 h	Selbststudium 180 h	
Inhalte					
<p>In diesem Modul wählen die Studierenden zwei der drei aufgeführten Veranstaltungen. Das Modul umfasst eine Vorlesung zur Wasserqualität oder ein Seminar zu Hydrologischen Problemstellungen sowie eine Hydrologische Geländeübung. In der Vorlesung Wasserqualität lernen die Studierenden nach einer kurzen Einführung in die Wasserchemie Wasserqualitätsprobleme kennen und bekommen einen Überblick über wichtige, die Wasserqualität bestimmende Prozesse. Im Seminar Hydrologische Problemstellungen werden ausgewählte hydrologische Problemstellungen aus den Bereichen Wassermenge, Wasserqualität und Wassermanagement behandelt. Ziel ist es auch, dass die Studierenden den Umgang mit Fachliteratur und wissenschaftlichen Daten üben. Die Präsentationen werden in Deutsch oder Englisch gehalten. In der Hydrologischen Geländeübung erarbeiten sich die Studierenden vorwiegend im Gelände Kenntnisse zum Wasser- und Stoffhaushalt von Böden und kleinen Einzugsgebieten. Sie erfahren, welche Untersuchungsmethoden sinnvoll anzuwenden sind und wie Untersuchungsergebnisse analysiert werden können.</p>					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erarbeiten sich eine Vielzahl von Kompetenzen in den Bereichen Hydrologie und wissenschaftliches Arbeiten; • kennen und verstehen wichtige Wasserqualitätsprobleme; • können Fachliteratur effizient nutzen; • haben sich mit Englisch als Fachsprache vertraut gemacht und • können einfache hydrologische Geländemethoden anwenden und die Untersuchungsergebnisse auswerten. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
./.					
Empfohlene Voraussetzungen					
./.					
Zuordnung des Moduls			BSc Geographie/FB11		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			WP GEO-M.Sc.-Hydro1 - 1/3, WP GEO-M.Sc.-Hydro1 - 2		
Häufigkeit des Angebots			jährlich		
Dauer des Moduls			2 Semester (Wintersemester, Sommersemester)		
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite		
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in allen Veranstaltungen, mit Ausnahme der Vorlesung.		
Leistungsnachweise			./.		
Lehr-/Lernformen			Vorlesung, Übung, Seminar		

Unterrichts-/Prüfungssprache				Deutsch						
Modulprüfung				Form/Dauer/ggf. Inhalt						
Modulprüfung bestehend aus				mündliche Prüfung (ca. 15–20 Min.) in der Vorlesung Wasserqualität; Hausarbeit mit Vortrag im Seminar; zwei Teilberichte zur Geländeübung.						
Bildung der Modulnote				Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden gewählten Lehrveranstaltungen.						
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
V Wasserqualität		V	2	4					x	
S Hydrologische Problemstellungen		S	2	4					x	
Hydrologische Geländeübung		Ü	2 (5 Tage)	4						x
Summe			4	8						

BSc-Hyd2	Hydrogeologie (TU Darmstadt)	Nebenfachmodul	10 CP (insg.) = 300h				6 SWS			
			Kontaktstudium		Selbststudium					
			6 SWS/90 h		210 h					
Inhalte										
Das Modul umfasst eine Einführung in die Hydrogeologie (2 SWS Vorlesung mit 2 SWS Übung) sowie eine einführende Veranstaltung zur Hydrogeochemie, wobei der Fokus auf organischen Schadstoffen im System Wasser-Boden liegt.										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein vertieftes Grundlagenwissen zur Hydrogeologie und Grundlagenwissen zur Hydrogeochemie; • verstehen Prozesse im Grundwasser sowie hydrogeochemische Prozesse; • sind in der Lage, einfache Berechnungen im Bereich Hydrogeologie und Hydrogeochemie durchzuführen. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls			BSc Geographie/FB11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester (Wintersemester, Sommersemester)							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in allen Veranstaltungen, mit Ausnahme der Vorlesungen							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Vorlesung, Übung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Kumulative Modulprüfung: Klausur (90 Min.) zu jeder der beiden Modulteile.							
Bildung der Modulnote			Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der zwei Teilnoten.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
Hydrogeologie I		V/Ü	3	5					x	
Hydrogeochemie		V/Ü	3	5						x
Summe			6	10						

Bodenkunde

Das Wahlpflichtmodul BSc4b „Bodengeographie“ aus dem Hauptfachbereich kann als Nebenfachmodul belegt werden, falls es nicht im Hauptfachbereich gewählt wird.

BSc4b	Bodengeographie	Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS					
			Kontaktstudium 6 SWS/90 h	Selbststudium 210 h						
Inhalte										
<p>Das Modul besteht aus einer Vorlesung zur Bodengeographie, einer Geländeveranstaltung (Übung) und einem Seminar. Die Vorlesung soll bodenkundliche Grundkenntnisse und darauf aufbauend die bodengeographischen Grundlagen (räumliche Verbreitung und Wirkungsgefüge der bodenbildenden Faktoren sowie theoretische Betrachtungsweisen) vermitteln.</p> <p>In der Geländeübung wird die Bodenverbreitung an realen Kleinlandschaften erarbeitet. Im Seminar beschäftigen sich die Studierenden mit den Bodenzonen der Erde. Dies dient vor allem dem Kennenlernen außereuropäischer Bodenlandschaften.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein vertieftes Grundlagenwissen zur Bodengeographie; • besitzen Kenntnisse über Böden und Bodenbildungsprozesse sowie deren räumliche Variabilität; • haben einen Überblick über verschiedene bodengeographische Gliederungskonzepte; • haben bodengeographische Arbeitsweisen im Gelände anhand regionaler Beispiele kennengelernt. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
Veranstaltung I für Veranstaltung II										
Zuordnung des Moduls			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			PF L3-GEO-M5 - 4-5; WP GEOW-BSc ab 3; WP GEOW-BSc ab 5; AMET-BA-NF M3a							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in den Veranstaltungen II und III							
Leistungsnachweise			Bericht in Veranstaltung II sowie Referat (mündlicher Vortrag und anschließende schriftliche Ausarbeitung) in Veranstaltung III							
Lehr-/Lernformen			Seminar, Übung, Vorlesung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			mündliche Prüfung (ca. 15–20 Min.)							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Bodengeographie		V/Ü	2	3			x			
II. Bodengeographische Geländeübung		Ü	2	3				x		
III. Bodenzonen der Erde		S	2	4			x			
Summe			6	10						

BSc-Bod1	Bodenkunde I	Nebenfachmodul	10 CP (insg.) = 300h		6 SWS				
			Kontaktstudium 6 SWS/90 h	Selbststudium 210 h					
Inhalte									
<p>Das Modul besteht aus einer Vorlesung mit Übungen zur Bodenkunde und einer kombinierten Veranstaltung (Vorlesung, Geländeübung) zur Bodentypologie und Profilbeschreibung. Die Vorlesung Bodenkunde gibt einen Überblick über die bodenkundlichen Grundlagen (Bodenentwicklung, Bodenchemie, Bodenphysik). Die kombinierte Veranstaltung zur Bodentypologie und Profilbeschreibung vermittelt den Studierenden Fähigkeiten zur Ansprache und Beschreibung von Bodenprofilen sowie zum Umgang mit der Bodenkundlichen Kartieranleitung (KA5). Darüber hinaus werden die Kenntnisse zu Böden und Bodengeneese in verschiedenen Landschaftseinheiten vertieft.</p>									
Lernergebnisse/Kompetenzziele									
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein vertieftes Grundlagenwissen zur Bodenkunde; • erwerben Kenntnisse über Böden und Bodenbildungsprozesse; • lernen Böden und deren Beschreibung im Gelände an regionalen Beispielen kennen. 									
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls									
für V/Ü Bodentypologie und Profilbeschreibung: V/Ü Bodenkunde									
Empfohlene Voraussetzungen									
./.									
Zuordnung des Moduls			BSc Geographie/FB11						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			AMET-BA-NF M3a, MSc UW-BH1, WP GEOW-MSc MWP Nat1						
Häufigkeit des Angebots			jährlich						
Dauer des Moduls			2 Semester (Wintersemester/Sommersemester)						
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite						
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen									
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme an den Übungen						
Leistungsnachweise			Bericht über die Geländeübung						
Lehr-/Lernformen			Vorlesung, Übung						
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch						
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt						
Modulprüfung bestehend aus			mündliche Prüfung (ca. 15–20 Min.)						
Bildung der Modulnote			Die Note der mündlichen Prüfung ist die Modulnote.						
Lehrveranstaltung	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Bodenkunde	V/Ü	2	3			x			
Bodentypologie und Profilbeschreibung	V/Ü	4 (1/3)	7				x		
Summe		6	10						

BSc-Bod2	Bodenkunde II	Nebenfachmodul	10 CP (insg.) = 300h						6 SWS	
			Kontaktstudium 6 SWS/90 h			Selbststudium 210 h				
Inhalte										
<p>Das Modul besteht aus einer Vorlesung zum Bodenschutz, einem Seminar und einer mehrtägigen Geländeübung.</p> <p>Die Vorlesung Bodenschutz baut auf den bodenkundlichen Grundlagen auf und gibt einen Überblick über die Schutzwürdigkeit von Böden, deren Positionierung im Umweltschutz sowie angewandte Fragen des Bodenschutzes.</p> <p>Im Seminar „Böden Europas“ sollen die Studierenden typische Böden Mitteleuropas (Aufbau, Eigenschaften, Verbreitung, Bedeutung) kennen lernen. Dabei werden auch Kenntnisse zur Bodenphysik und Bodenchemie vertieft.</p> <p>Die Übung Kartiertechnik soll die Studierenden heranzuführen an die Kartierung von Bodengesellschaften im Gelände, sie im Umgang mit der Bodenkundlichen Kartieranleitung (KA 5) schulen und befähigen, weitgehend selbstständig einfache Bodenkarten zu erstellen.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> erwerben Kenntnisse über Anforderungen an den Bodenschutz und dessen Anwendung; haben einen Überblick über Verbreitung und Eigenschaften typischer Böden Europas; lernen die Kartiertechnik zum Erstellen von Bodenkarten sowie Probennahme im Gelände kennen; lernen Labormethoden zur chemischen und physikalischen Charakterisierung von Böden kennen. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
für Kartiertechnik: erfolgreiche Teilnahme an V/Ü Bodentypologie und Profilbeschreibung (BSc-Bod1)										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls				BSc Geographie/FB11						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				MSc UW-BH1, WP GEOW-MSc MWP Nat1						
Häufigkeit des Angebots				jährlich						
Dauer des Moduls				2 Semester (Wintersemester, Sommersemester)						
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter				siehe studiengangsspezifische Webseite						
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise				regelmäßige und aktive Teilnahme am Seminar und in der Übung						
Leistungsnachweise				Leistungsnachweis für Seminar (Referat) und Geländeübung (Kartierbericht).						
Lehr-/Lernformen				Vorlesung, Seminar, Übung						
Unterrichts-/Prüfungssprache				Deutsch						
Modulprüfung				Form/Dauer/ggf. Inhalt						
Modulprüfung bestehend aus				mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)						
Bildung der Modulnote				Die Note der mündlichen Prüfung ist die Modulnote.						
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
Bodenschutz		V	1	2					x	
Böden Europas		S	2	4					x	
Kartiertechnik		Ü	3	4						x
Summe			6	10						

Biogeographie

Das Wahlpflichtmodul BSc4c „Biogeographie“ aus dem Hauptfachbereich kann als Nebenfachmodul belegt werden, falls es nicht im Hauptfachbereich gewählt wird.

BSc4c	Biogeographie	Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h						6 SWS	
			Kontaktstudium 6 SWS/90 h	Selbststudium 210 h						
Inhalte										
<p>Inhalte des Moduls sind die Beziehungen zwischen Organismus und Umwelt sowie die Auswirkungen dieser Beziehungen auf die Verbreitung von Arten und auf die zeitlichen und räumlichen Muster von Ökosystem-Prozessen. In der Vorlesung erlernen die Studierenden die theoretischen Grundlagen der Biogeographie. In dem Seminar machen die Studentinnen und Studenten sich vertraut mit aktuellen Fragestellungen der Biogeographie des Globalen Wandels. Die Übung vermittelt eine Übersicht über Methoden der Biogeographie. Inhaltliche Schwerpunkte der Übung variieren und reichen von der Analyse von Vegetationserhebungen für Naturschutz und Landschaftsplanung im Gelände bis zu Analysen von Fernerkundungsprodukten für biogeographische Fragestellungen mit der Programmiersprache R.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • gewinnen einen breiten Überblick über das Gesamtgebiet der Biogeographie; • erlangen vertieftes Wissen und Verständnis von aktuellen biogeographischen Fragestellungen; • gewinnen Erfahrungen mit Methoden der Biogeographie. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			WP GEO-M.Sc.-Biogeo - 1-3 (nur V)							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Veranstaltung II und III							
Leistungsnachweise			Referat in Veranstaltung II, Übungsaufgaben in Veranstaltung III							
Lehr-/Lernformen			Seminar, Übung, Vorlesung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Klausur (90 Min.)							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Grundlagen der Biogeographie		V	2	3			x			
II. Biogeographie des Globalen Wandels		S	2	3				x		
III. Methoden der Biogeographie		Ü	2	4				x		
Summe			6	10						

Humangeographie

In beliebiger Reihenfolge belegbar:

- Modul BA1: Vertiefung Humangeographie I (8 CP);
- Modul BA2: Frankfurter Kolloquium zur Humangeographie (8 CP);
- Modul BA6a: Vertiefung Humangeographie II (8 CP).

Botanik/Ökologie

BSc-Öko	Ökologie	Nebenfachmodul	7 CP (insg.) = 210 h				5 SWS			
			Kontaktstudium		Selbststudium					
			5 SWS/75 h		135 h					
Inhalte										
Im Rahmen des Moduls wird ein Überblick über verschiedene Felder der Ökologie gegeben, die sich mit den Lehrveranstaltungen der Biogeographie ergänzen. Das Modul besteht aus einer Vorlesung (Vorlesung Ökologie für Geographen, WS) und einer Übung (Übung Ökologie für Geographen; SS).										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>In der Vorlesung werden Kenntnisse zur Aut- und Synökologie von Pflanzen und Biozönosen vermittelt. Ein Schwerpunkt bildet die Erklärung standörtlicher Bedingungen als Parameter zur jeweiligen Artenzusammensetzung. Die Diversität von Pflanzen, Pilzen und Tieren und ihre gegenseitige Abhängigkeit wird hauptsächlich an europäischen Beispielen behandelt; In diesem Zusammenhang werden die Vegetationsgeschichte, die Entstehung der Kulturlandschaft und gegenwärtige Nutzungsformen von Biozönosen thematisiert.</p> <p>In der Übung lernen die Studierenden an ökologisch verschiedenen Standorten, die sie über ein Semester mehrfach aufsuchen und dokumentieren, die Erstellung eines Gutachtens zur naturschutzfachlichen Bewertung dieser Standorte. Hierbei wird unter praktischer Anleitung gelernt, wie man Bestimmungsschlüssel nutzt, wie man Biotope charakterisiert und über die Artenzusammensetzung Aussagen über Dynamik, Wert und Pflege treffen kann.</p>										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
Erfolgreicher Abschluss des Moduls Biologie für Geographen.										
Besondere Hinweise										
Bei Freilandarbeiten können Reisekosten bzw. Materialkosten für die Übungsteilnehmerinnen und Übungsteilnehmer entstehen.										
Zuordnung des Moduls			BA Geographie/FB11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots			Jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester (Wintersemester, Sommersemester)							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme an den Übungen							
Leistungsnachweise			Abschlussarbeit. Abgabe der Übungsblätter, Protokolle, Klausur und Abschlussarbeit der Übung.							
Lehr-/Lernformen			Vorlesung, Übung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Kumulative Modulprüfung bestehend aus			Regelmäßige Abgabe der Übungsblätter, Protokolle, Klausur zur Vorlesung.							
Bildung der Modulnote			Die Klausurnote und die Note der Abschlussarbeit der Übung bilden jeweils 50 % der Modulnote.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
Vorlesung „Ökologie für Geographen“		V	2	4			x			
Übung „Ökologie für Geographen“		Ü	3	4				x		
Summe			5	8						

Flexible Profilerweiterung Physische Geographie

BSc-Flex	Flexible Profilerweiterung Physische Geographie	Nebenfachmodul	mind. 2 bis max. 12 CP (insg.) = 60 bis 3600 h						SWS*	
			Kontaktstudium*		Selbststudium*					
Inhalte										
<p>Dieses Modul dient der Erlangung von erweiterten Kenntnissen physisch-geographischer Themenfelder und Methoden. Eingebracht werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • spezielle Erweiterungs-Lehrveranstaltungen des Instituts für Physische Geographie (je nach aktuellem Angebot); • nicht in der Bachelor-Studienordnung bereits aufgeführte, vom IPG angebotene Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen der Lehramtsstudiengänge nach Zustimmung durch die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten. <p>Anrechenbar sind 1-3 Lehrveranstaltungen (Minimum 2 CP, Maximum 12 CP).</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben ihr individuelles fachliches Profil geschärft; • verfügen über erweiterte physisch-geographische Fachkenntnisse. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Für Modul: keine; für einzelne Lehrveranstaltungen: siehe jeweilige Modulbeschreibungen der anbietenden Studiengänge										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls					BA Geographie/FB11					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					-					
Häufigkeit des Angebots					offen, je nach Angebot					
Dauer des Moduls					offen, je nach Angebot					
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter					siehe studiengangsspezifische Webseite					
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise					je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge					
Leistungsnachweise					je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge					
Lehr-/Lernformen					je nach Vorgaben der anbietenden Studiengänge					
Unterrichts-/Prüfungssprache					Deutsch					
Modulprüfung					Form/Dauer/ggf. Inhalt					
Modulprüfung bestehend aus					Moduleilprüfungen zu den gewählten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge.					
Bildung der Modulnote					Die Modulnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens "ausreichend" bestanden sein müssen.					
Lehrveranstaltung		IV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
Diverse Veranstaltungen, z.B. spezielle Erweiterungs-Lehrveranstaltungen je nach aktuellem Angebot und nicht in der Bachelor-Studienordnung bereits aufgeführte, vom IPG angebotene Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen der Lehramtsstudiengänge.		je nach Vorgaben der anbietenden Studiengänge	-	mind. 2 bis max. 12			x			
Summe			-	mind. 2 bis max. 12						

* unterschiedlich je nach Art und Anzahl der gewählten Veranstaltung(en).

Exportmodule für den schwerpunktspezifischen Nebenfachbereich Bachelor of Science (B. Sc.)

Dienstleistung für Studiengang	Modul*	FB	SoSe/WiSe	CP
B. A. Archäometrie (Nebenfach)				
B. A. Archäometrie (Nebenfach)	B2a Grundlagen der Geographie: Physische Geographie I	FB 09	WiSe	4 CP
B. A. Archäometrie (Nebenfach)	NF-Modul BSc4b Bodengeographie	FB 11	WiSe/SoSe	10 CP
B. Sc. Geowissenschaften				
B. Sc. Geowissenschaften	Modul B2a Grundlagen der Geographie: Physische Geographie I	FB 11	WiSe	4 CP
B. Sc. Geowissenschaften	Modul B2b Grundlagen der Geographie: Physische Geographie II	FB 11	SoSe	4 CP
B. Sc. Geowissenschaften	Modul B5 Vertiefung Physische Geographie (nur V „Methoden in der Physischen Geographie“)	FB 11	SoSe	2 CP
B. Sc. Geowissenschaften	Modul BSc3 Geomorphologie	FB 11	WiSe/SoSe	14 CP
B. Sc. Geowissenschaften	Modul BSc4a Hydrogeographie	FB 11	WiSe/SoSe	10 CP
B. Sc. Geowissenschaften	Modul BSc4b Bodengeographie	FB 11	WiSe/SoSe	10 CP
B. Sc. Informatik				
B. Sc. Informatik	Modul B2a Grundlagen der Geographie: Physische Geographie I	FB 12	WiSe	4 CP
B. Sc. Informatik	Modul B2b Grundlagen der Geographie: Physische Geographie II	FB 12	SoSe	4 CP
B. Sc. Informatik	Modul BSc1 Geoinformation und Fernerkundung	FB 12	WiSe/SoSe	8 CP
M. Sc. Geowissenschaften				
M. Sc. Geowissenschaften	Modul BSc4c Biogeographie(nur V „Grundlagen der Biogeographie“)	FB 11	WiSe/SoSe	3 CP
M. Sc. Geowissenschaften	Modul BSc-Hyd1 Methoden und Problemfelder der Hydrologie	FB 11	WiSe/SoSe	8 CP
M. Sc. Geowissenschaften	Modul BSc-Bod1 Bodenkunde I	FB 11	WiSe/SoSe	10 CP
M. Sc. Geowissenschaften	Modul BSc-Bod2 Bodenkunde II	FB 11	WiSe/SoSe	10 CP
M. Sc. Informatik				
M. Sc. Informatik	Modul B2a Grundlagen der Geographie: Physische Geographie I	FB 12	WiSe	4 CP
M. Sc. Informatik	Modul B2b Grundlagen der Geographie: Physische Geographie II	FB 12	SoSe	4 CP
M. Sc. Informatik	Modul B5 Vertiefung Physische Geographie (nur V „Methoden in der Physischen Geographie“)	FB 12	SoSe	10 CP
M. Sc. Informatik	Modul BSc1 Geoinformation und Fernerkundung	FB 12	WiSe/SoSe	8 CP

Dienstleistung für Studiengang	Modul*	FB	SoSe/WiSe	CP
M. Sc. Meteorologie				
M. Sc. Meteorologie	Modul BSc-Bod1 Bodenkunde I	FB 11	WiSe/SoSe	10 CP
M. Sc. Meteorologie	Modul B2a Grundlagen der Geographie: Physische Geographie I	FB 11	WiSe	4 CP
M. Sc. Meteorologie	Modul B2b Grundlagen der Geographie: Physische Geographie II	FB 11	SoSe	4 CP
M. Sc. Meteorologie	Modul BSc4a Hydrogeographie	FB 11	WiSe/SoSe	10 CP
M. Sc. Meteorologie	Modul BSc1 Fernerkundung (nur Ü „Fernerkundung“)	FB 11	SoSe	4 CP
M. Sc. Meteorologie	Modul BSc-Hyd1 Methoden und Problemfelder der Hydrologie (nur S „Hydrologische Problemstellungen“)	FB 11	WiSe	4 CP
M. Sc. Meteorologie	Modul BSc4c Biogeographie (nur V „Grundlagen der Biogeographie“)	FB 11	WiSe	3 CP
M. Sc. Umweltwissenschaften				
M. Sc. Umweltwissenschaften	Modul BSc-Bod1 Bodenkunde I	FB 03 FB 11 FB 14 FB 15	WiSe/SoSe	10 CP
M. Sc. Umweltwissenschaften	Modul BSc-Bod2 Bodenkunde II	FB 03 FB 11 FB 14 FB 15	WiSe/SoSe	10 CP
M. Sc. Umweltwissenschaften	Modul BSc4a Hydrogeographie	FB 03 FB 11 FB 14 FB 15	WiSe/SoSe	10 CP

*Wird jeweils zu Semesterbeginn bekanntgegeben. Teilweise werden nur einzelne Veranstaltungen eines Moduls exportiert.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.